F 3229 A



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

50. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. Dezember 1996

Nummer 61 Letzte Nummer

Glied Nr.	Datum	Inhalt	Seite
	18. 12. 1996	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushalts- jahr 1997 (Haushaltsgesetz 1997) und Gesetz zur Überleitung vom mittleren in den gehobenen Dienst im Justizvollzug	576
	18. 12. 1996	Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1997 und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 1997 und zur Änderung anderer Vorschriften	586

Gesetz

über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1997 (Haushaltsgesetz 1997)

und

Gesetz zur Überleitung vom mittleren in den gehobenen Dienst im Justizvollzug

Vom 18. Dezember 1996

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1997 (Haushaltsgesetz 1997)

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushalts-plan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1997 wird in Einnahme und Ausgabe auf 89994003800 Deutsche Mark festgestellt.

- (1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, zur Dekkung der Ausgaben des Haushaltsplans 1997 Kreditmittel bis zum Höchstbetrag von 7346554000 DM aufzunehmen. Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweilgen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen. Zur Deckung von Haushaltsausgaben dienen auch Einnahmen aus Kreditrahmenverträgen mit einer Laufzeit von einem Jahr und länger von einem Jahr und länger.
- (2) Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von im Haushaltsjahr 1997 fällig werdenden Krediten zu, deren Höhe sich aus Nr. 4.21 der Finanzierungsübersicht ergibt. Außerdem darf das Fi-nanzministerium über die Ermächtigung nach Absatz 1 hinaus Kredite aufnehmen
- a) zur Anschlußfinanzierung vorzeitig getilgter Darlehen,
- b) zum Ankauf von Schuldtiteln des Landes im Wege der Kurspflege bis zu 10 vom Hundert des Betrages der umlaufenden Landesanleihen, Landesobligationen und Landesschatzanweisungen, dessen Höhe sich aus dem jeweils letzten Bericht des Finanzministeriums über die im Landesschuldbuch vorgenommenen Eintragungen gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung eines Landesschuldbuches für Nordrhein-Westfalen vom 5. November 1948 (GS. NW. S. 639)
- (3) Die Kreditermächtigung nach Absatz 1 erhöht sich ferner insoweit, als die Darlehen aus Mitteln des Bundes, des Lastenausgleichsfonds, des ERP-Sondervermögens, der Bundesanstalt für Arbeit und sonstiger Stellen die im Haushaltsplan veranschlagten Beträge überschreiten.
- (4) Im Rahmen der Kreditfinanzierung kann das Finanzministerium auch ergänzende Vereinbarungen treffen, die der Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen und ähn-lichen Zwecken bei neuen Krediten und bestehenden Schulden dienen.

- (1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Bürgschaften für Kredite an die Wirtschaft und die freien Berufe sowie die Land- und Forstwirtschaft bis zu 2000000000 DM zu übernehmen.
- (2) Zur Übernahme von Bürgschaften aufgrund der Ermächtigung in Absatz 1 bedarf es der Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags; sie gilt für Ausfallbürgschaften im Rahmen der vom Haushalts-und Finanzausschuß des Landtags gebilligten Bürg-

schaftsrichtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen für die Wirtschaft und die freien Berufe sowie die Land- und Forstwirtschaft RdErl. v. 11, 8, 1988 (SMBl. NW, 651) als allgemein erteilt.

Der Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags ist zu informieren, wenn die Ablehnung eines Bürgschaftsantrags von über 2000000 DM beabsichtigt ist.

- (3) Die Bürgschaften in Absatz 1 dürfen nur für Kredite übernommen werden, deren Rückzahlung durch den Schuldner bei normalem wirtschaftlichen Ablauf innerhalb der für den einzelnen Kredit vereinbarten Zahlungstermine erwartet werden kann. Das Finanzministerium kann davon Ausnahmen zulassen, insbesondere zur Erhaltung von Arbeitsplätzen oder zur Stützung gewerbli-cher Unternehmen in strukturschwachen Gebieten. Der Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags ist darüber unverzüglich zu unterrichten. Ausnahmegenehmigungen gelten allgemein als erteilt für neue Bürgschaften zugunsten der Ruhrkohle AG in Höhe erfolgter Tilgungen auf Einbringungsforderungen und Kredite, die im Rahmen der bisherigen Ermächtigungen verbürgt worden sind.
- (4) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Rückbürgschaften zugunsten der Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen GmbH - Kreditgarantiegemeinschaft - bis zu 200 000 000 DM zu übernehmen.
- (5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Bürgschaften zugunsten der Westdeutschen Landesbank Girozentrale und der Landesbausparkasse gem. § 11 Abs. 2 Wohnungsbauförderungsgesetz für Darlehen zur Wohnungsbauförderung bis zur Höhe von 10000000 DM, zur Förderung von Eigentumsmaßnahmen im Wohnungsbau Bürgschaften bis zur Höhe von 50 000 000 DM zu überneh-
- (6) Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Rückbürgschaften zugunsten der Bürgschaftsbank für Sozialwirtschaft GmbH bis zu 10 000 000 DM zu übernehmen.

- (1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, zugunsten der Forschungszentrum Jülich GmbH eine Gewährlei-stungsverpflichtung des Landes nach § 14 Abs. 2 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz) vom 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 814) in der jeweils gültigen Fassung sowie nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 bis 6 der Verordnung über die Deckungsvorsorge nach dem Atomgesetz (Atomrechtliche Deckungsvorsorge-Verordnung) vom 25. Januar 1977 (BGBl. I S. 220) in der jeweils gültigen Fassung bis zu 10 vom Hundert des zur Erfüllung der Deckungsvorsorge festgesetzten Betrages, höchstens jedoch bis zu 136000000 DM, zu übernehmen.
- (2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Interesse der Kapitalversorgung mittelständischer Unternehmen Garantien bis zu 50000000 DM für die Übernahme von Kapitalbeteiligungen zu übernehmen. Diese Garantien können auch als Rückgarantien gegenüber der Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen GmbH - Kreditgarantiegemeinschaft - übernommen werden.
- (3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Interesse der Existenzgründung von kleinen und mittleren Unternehmen sowie im Interesse von örtlichen Beschäftigungsinitiativen und Selbsthilfegruppen Haftungsfreistellungen bis zu einer Gesamthöhe von 160000000 DM zugunsten der Westdeutschen Landesbank (INVESTI-TIONSBANK NRW – Zentralbereich der WestLB –) zur Haftungsentlastung von Kreditinstituten für die Hergabe von Krediten zu übernehmen.
- (4) Das Finanzministerium wird ermächtigt, beim Erwerb von Grundstücken aus Haushaltsmitteln bei Kapitel 15040 Titel 82110 die auf diesen Grundstücken ruhenden Verpflichtungen zur Abdeckung von Bergschäden bis zur Höhe von 50000000 DM zu übernehmen.
- (5) Das Ministerium für Stadtentwicklung, Kultur und
- a) Verpflichtungen zur Abdeckung von Ersatzansprü-chen aus der Dauerleihgabe von Kunstwerken an die

Stiftung Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen bis zur Höhe von insgesamt $77\,000\,000$ DM,

- b) Verpflichtungen zur Abdeckung von Ersatzansprüchen aus wechselnden Ausstellungen mit Ausstellungsstücken von privaten und öffentlichen Leihgebern aus dem In- und Ausland bei der Stiftung Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen bis zur Höhe von insgesamt 600 000 000 DM,
- c) Verpflichtungen zur Abdeckung von Ersatzansprüchen aus der Leihgabe von Kunstwerken und Ausstellungsstücken von privaten und öffentlichen Leihgebern aus dem In- und Ausland anläßlich der Feierlichkeiten zum Jubiläum "350 Jahre Westfälischer Friede" bis zur Höhe von insgesamt 33 400 000 DM

zu übernehmen.

- (6) Das Finanzministerium wird ermächtigt, der Hilfskasse des Landtags Nordrhein-Westfalen eine Schuldbuchforderung bis zur Höhe der Gesamtforderung an das Land einzuräumen.
- (7) Das Ministerium für Bauen und Wohnen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Finanzministeriums gegenüber der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen die Verpflichtung zur Bereitstellung von Haushaltsmitteln einzugehen, soweit die für aufzunehmende Darlehen zu entrichtenden Zinsen die Zinseinnahmen der Wohnungsbauförderungsanstalt übersteigen (negativer Zinssaldo § 21 Abs. 4 Satz 1 des Wohnungsbauförderungsgesetzes in der Fassung vom 18. Dezember 1991 GV. NW. S. 561).
- (8) Das Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium das Land Nordrhein-Westfalen zu verpflichten, bilanzielle Verluste bei der Flughafen Essen/Mülheim GmbH, die sich aus der beabsichtigten Einstelllung des motorisierten Flugbetriebs ergeben, seinem Gesellschaftsanteil entsprechend zu übernehmen.
- (9) Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzministeriums gegenüber der Bundesrepublik Deutschland eine Rückgarantie entsprechend dem Finanzierungsanteil des Landes an den Betriebskosten der Deutschen Forschungsanstalt für Luft- und Raumfahrt e.V. (DLR), Köln, höchstens bis 1000000 DM –, zu übernehmen, durch die der Bund bei Inanspruchnahme aus Schadensereignissen im Zusammenhang mit Raketen- und Ballonstarts der mobilen Raketenbasis der DLR im Ausland anteilig entlastet wird.
- (10) Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium im Rahmen und für den Zeitraum der zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Gelsenwasser AG, Gelsenkirchen, getroffenen Vereinbarung Verpflichtungen bis zur Höhe von 5 000 000 DM einzugehen. Bis zur Höhe dieses Verpflichtungsrahmens wird die Gelsenwasser AG vom Land Nordrhein-Westfalen von den sich aus der Anwendung des Natur- und Landschaftsrechts ergebenden notwendigen Ausgleichsund Ersatzmaßnahmen, die erst durch die vom Unternehmen zuvor freiwillig erbrachte ökologische Verbesserung der betroffenen Flächen entstanden sind, freigestellt.
- (11) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Garantien gegenüber Kreditinstituten bis zu einer Höhe von 1 Milliarde DM zur Finanzierung von Vorhaben nordrhein-westfälischer Unternehmen in Ungarn, Polen, Tschechien, der Slowakei und Slowenien zu übernehmen. Das Finanzministerium wird ermächtigt, weitere Länder einzubeziehen, sofern diese stabile marktwirtschaftliche Rahmenbedingungen aufweisen. In besonderen Einzelfällen können hiervon Ausnahmen zugelassen werden. Der Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags wird über eine Einbeziehung unterrrichtet.

§ 5

Das Finanzministerium wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von acht vom Hundert des in \S 1 festgestellten Betrages aufzunehmen.

§ 6

- (1) Mit Einwilligung des Finanzministeriums sind innerhalb der einzelnen Kapitel die veranschlagten Ausgaben aller Titel der Gruppen 511 bis 527 und 546 der sächlichen Verwaltungsausgaben gegenseitig deckungsfähig.
- (2) Der gemäß § 37 Abs. 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung zu bestimmende Betrag wird auf 10000000 DM festgesetzt, für Verpflichtungsermächtigungen (§ 38 Abs. 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung) als Jahresbetrag.
- (3) Das Finanzministerium kann zulassen, Bauland (§ 89 des II. Wohnungsbaugesetzes) für den sozialen Wohnungsbau bis zu 50 vom Hundert unter dem vollen Wert zu veräußern, wenn sichergestellt ist, daß innerhalb von 3 Jahren seit Abschluß des Kaufvertrages der Baubeginn erfolgt und der gemäß § 3 WoBindG zuständigen Stelle dauerhaft das Recht eingeräumt wird, für alle Vermietungsfälle ab der Zeit der Bezugsfertigstellung die Mieter für die erstellten Wohnungen zu benennen und der Bauherr sich verpflichtet, mit den benannten Wohnungssuchenden Mietverträge abzuschließen. Das Besetzungsrecht ist durch die Eintragung einer Dienstbarkeit im Grundbuch zu sichern. Der Wert der Grundstücke ist durch die zuständigen Gutachterausschüsse zu ermitteln. Das Finanzministerium kann ferner zulassen, daß unbebaute und bebaute landeseigene Grundstücke den Studentenwerken Anstalten des öffentlichen Rechts zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben unentgeltlich übereignet werden. Unterbleibt die Verwendung für den genannten Zweck, so ist das Eigentum an den Grundstükken zum Einstandspreis auf das Land zurückzuübertragen. Vorstehende Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Bestellung von Erbbaurechten und das Überlassen von Nutzungsrechten.
- (4) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, der Kaufpreisbildung für landeseigene Mehrfamilienhäuser bei der Veräußerung an Gebietskörperschaften und von diesen mehrheitlich getragenen Wohnungsbaugesellschaften die in der Belegenheitsgemeinde ortsübliche Vergleichsmiete im Sinne des § 2 Miethöhegesetz mit einem Abschlag bis zu 25 vom Hundert zugrunde zu legen, soweit die Wohnungen für die Dauer von mindestens 20 Jahren an Wohnberechtigte im Sinne des § 5 Wohnungsbindungsgesetz (WoBindG) zu einem entsprechend ermäßigten Mietzins vermietet werden. An die Stelle eines Abschlages bis zu 25 vom Hundert tritt ein Abschlag bis zu 10 vom Hundert der Vergleichsmiete, soweit die Wohnungen für die Dauer von mindestens 20 Jahren an Haushalte mit Einkommen bis zu 60 vom Hundert über der Grenze des § 25 Zweites Wohnungsbaugesetz (II. WoBauG) zur ortsüblichen Vergleichsmiete vermietet werden. In den Veräußerungsverträgen sind Vorkehrungen gegen eine Fehlsubventionierung zu treffen.

Landeseigene Einfamilienhäuser mit Wohnflächen innerhalb der Grenzen des Sozialen Wohnungsbaus sind im Falle ihres Verkaufes in erster Linie an Bewerber mit Einkommen unter der Grenze des § 25 II. WoBauG, hilfsweise an Bewerber mit Einkommen bis zu 60 vom Hundert über der Grenze des § 25 II. WoBauG zu veräußern; dabei wird nach § 63 Abs. 3 Satz 2 LHO zugelassen, daß Bewerbern mit Einkommen unter der Grenze des § 25 II. WoBauG ein Preisnachlaß bis zu 20 vom Hundert des vollen Wertes eingeräumt wird.

- (5) Die für den Ausbau von Wasserstraßen des westdeutschen Kanalnetzes des Bundes und der Weststrecke des Mittellandkanals benötigten Grundstücke sind aufgrund der zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Nordrhein-Westfalen getroffenen Regierungsabkommen dem Bund unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- (6) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, daß vom Land entwickelte oder in dessen Auftrag erstellte ADV-Betriebs- und Anwenderprogramme (Software) unentgeltlich an juristische Personen des öffentlichen Rechts abgegeben werden, soweit Gegenseitigkeit besteht. Vertragliche Sondervereinbarungen im Rahmen einer Verbundentwicklung bleiben hiervon unberührt.
- (7) Soweit der Bund einzelne Maßnahmen von der Förderung ausschließt oder vom Bund genehmigte Pro-

jekte nicht realisiert werden, kann das Finanzministerium aufgrund des Gesetzes zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft in den Ländern (Strukturhilfegesetz) vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2358) veranschlagte Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für andere förderungsfähige Zwecke umsetzen. Nach § 38 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, daß Bewilligungen für Strukturhilfemaßnahmen mit Fälligkeiten in künftigen Haushaltsjahren aus den übertragenen Ausgaberesten ausgesprochen werden.

- (8) Überplanmäßige Ausgaben für Große Neu-, Umund Erweiterungsbauten dürfen abweichend von § 37 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung nach vorheriger Abstimmung zwischen den beteiligten Ministerien und dem Ministerium für Bauen und Wohnen mit Einwilligung des Finanzministeriums in der Höhe ausgeglichen werden, in der bei veranschlagten Ausgaben für andere Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten in allen Einzelplänen kassenmäßige Minderausgaben entstehen.
- (9) Einnahmen aus der Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sind einem Sondervermögen (Grundstock) zuzuführen, das vom Finanzministerium verwaltet wird. Die Mittel des Grundstocks dürfen nur zum Erwerb von Vermögensgegenständen der in Satz 1 genannten Art verwendet werden.
- (10) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bauen und Wohnen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, die für Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten (Teilbeträge) in der Hauptgruppe 7 oder der Gruppe 891 veranschlagt sind, zu einem von ihm einzurichtenden Titel der Gruppe 821 mit der Zweckbestimmung "Maßnahmen zur Deckung des Raumbedarfs des Landes durch Dritte" im selben Kapitel umzusetzen. Dasselbe gilt für eine Umsetzung der bei Kapitel 20020 Titel 821 70 veranschlagten Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen zu einem im jeweiligen Einzelplan ausgebrachten Titel der Hauptgruppe 7 oder der Gruppe 891.
- (11) In den einzelnen Kapiteln fließen die Einnahmen aus den von den Hauptfürsorgestellen für die Einrichtung behindertengerechter Arbeitsplätze aus Mitteln der Ausgleichsabgabe gezahlten Zuschüssen den Titeln der Hauptgruppen 5, 7 und 8 zu.
- (12) Das Finanzministerium wird gemäß § 62 (3) der Landeshaushaltsordnung ermächtigt, eine besondere Rücklage zur Finanzierung strukturwirksamer Maßnahmen zu bilden.
- (13) Das Finanzministerium wird ermächtigt, einer Regelung zuzustimmen, wonach sich die neuen Bundesländer am Nennkapital der Kreditanstalt für Wiederaufbau ohne Entrichtung eines Aufgeldes beteiligen und dabei 4 v.H. der allgemeinen Sonderrücklage auf diese unentgeltlich übergehen.
- (14) Die Medizinischen Einrichtungen werden gemäß § 62 Abs. 3 LHO ermächtigt, aus den Zuführungen für den laufenden Betrieb in Höhe von bis zu jeweils 10000000 DM eine besondere Rücklage für im folgenden Jahr zu finanzierende Investitionen zu bilden.
- (15) Nach § 52 LHO wird zugelassen, daß Parkflächen, die im Eigentum oder Besitz des Landes stehen und von Angehörigen des öffentlichen Dienstes genutzt werden, nur aus funktionalen oder fürsorgerischen Gründen oder bei Verknüpfung der Parkberechtigung mit einem Bedienstetenticket für den öffentlichen Nahverkehr oder einem vergleichbaren Fahrausweis unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Die zuständigen obersten Landesbehörden können weitere Ausnahmen zulassen, soweit es die örtlichen Gegebenheiten gebieten.

§ 7

(1) Die in den Erläuterungen zu den Titeln der Gruppen 422, 425, 426 und 429 bei den einzelnen Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppen ausgebrachten Stellen für beamtete Hilfskräfte, Angestellte und Arbeiter sind verbindlich.

Von der Verbindlichkeit sind Stellen für abgeordnete Beamte ausgenommen.

(2) Die nach § 20 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 a in Verbindung mit § 46 der Landeshaushaltsordnung zugelassene Deckungs-

fähigkeit gilt mit der Maßgabe, daß beamtete Hilfskräfte, Angestellte oder Arbeiter auf unbesetzten Planstellen, Angestellte oder Arbeiter auf unbesetzten Stellen für beamtete Hilfskräfte und Arbeiter auf unbesetzten Stellen für Angestellte geführt werden dürfen, unabhängig davon, in welcher Höhe Ausgabemittel für unbesetzte Planstellen oder unbesetzte andere Stellen zur Verfügung stehen. Darüber hinaus muß die Planstelle oder andere Stelle im Zeitpunkt der Inanspruchnahme durch die beamtete Hilfskraft, den Angestellten oder den Arbeiter gleich- oder höherwertig sein.

- (3) Planstellen und Stellen können für Zeiträume, in denen Stelleninhabern vorübergehend keine oder keine vollen Dienstbezüge zu gewähren sind, im Umfang der nicht in Anspruch genommenen Planstellen- oder Stellenanteile für die Beschäftigung von beamteten Hilfskräften und Aushilfskräften in Anspruch genommen werden. Dies gilt unbeschadet der Einrichtung von Leerstellen nach § 7 Abs. 4 Satz 2 dieses Gesetzes auch für die Dauer des Erziehungsurlaubs nach dem Gesetz über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 180) und nach der Neufassung der Verordnung über den Erziehungsurlaub für Beamte und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen vom 22. Juli 1992 (GV. NW. S. 320), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Januar 1995 (GV. NW. S. 86). Die vorstehende Regelung gilt nicht für Planstellen und Stellen ohne Besoldungsaufwand und für Planstellen und Stellen, auf denen Beamte, Angestellte oder Arbeiter geführt werden, die innerhalb der Landesverwaltung zu anderen Verwaltungszweigen (Kapiteln) abgeordnet sind oder abgeordnet werden.
- (4) Das Finanzministerium wird ermächtigt, für Beamte und Richter, die nach § 85a Abs. 1 Nr. 2 des Landesbeamtengesetzes (in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 GV. NW. S. 234 –, zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Februar 1995 GV. NW. S. 102 –) bzw. § 6a Abs. 1 Nr. 2 des Landesrichtergesetzes (vom 29. März 1966 GV. NW. S. 217 –, zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Februar 1995 GV. NW. S. 102 –) beurlaubt werden, Leerstellen einzurichten, soweit zu einer Neubesetzung der Planstellen und Stellen für beamtete Hilfskräfte ein unabweisbares Bedürfnis besteht. Entsprechendes gilt für Beurlaubungen von Beamten gemäß § 78b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Landesbeamtengesetzes oder von Richtern gemäß § 6b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Landesrichtergesetzes und für Fälle, in denen ein Beamter oder Richter für mindestens ein Jahr Erziehungsurlaub in Anspruch nimmt. In anderen Fällen wird das Finanzministerium ermächtigt, mit Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags Leerstellen einzurichten, sofern ein unabweisbares Bedürfnis besteht. Die Vorschriften der Sätze 1 bis 3 gelten für die Einrichtung von Leerstellen für Angestellte und Arbeiter sinngemäß.
- (5) Mit Einwilligung des Finanzministeriums und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags können zusätzliche Stellen für beamtete Hilfskräfte, Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, Angestellte und Arbeiter eingerichtet werden. Mit Einwilligung des Finanzministeriums können zur Erfüllung tarifrechtlicher Ansprüche Stellenumwandlungen bei den Stellen für Angestellte und Arbeiter vorgenommen werden.
- (6) Das Finanzministerium wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags Einstellungszusagen in Anrechnung auf die nächstjährigen Einstellungsermächtigungen bzw. freiwerdenden Ausbildungsstellen im Beruf "Verwaltungsfachangestellte/r" zu erteilen.
- (7) In den einzelnen Kapiteln fließen die Einnahmen aus Zuschüssen für die berufliche Eingliederung Behinderter den Ausgaben bei Titel 427 20 zu.
- (8) Während der Beschäftigungsphase des Sabbatjahrmodells findet § 17 Abs. 5 Satz 3 der Landeshaushaltsordnung keine Anwendung.
- (9) Mit Einwilligung des Finanzministeriums können in begründeten Einzelfällen abweichend von den Voraussetzungen des § 50 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung

Planstellen und Stellen von einer Verwaltung in eine andere umgesetzt werden.

(10) Das Finanzministerium wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags die kw-Vermerke der Planstellen und Stellen der Titelgruppe 79 im Bedarfsfall bis zu einem Jahr zu verlängern.

§7a

(1) Am 1. Januar 1997 freie sowie im Laufe des Haushaltsjahres freiwerdende Planstellen und Stellen dürfen für die Dauer von 12 Monaten nicht besetzt werden. Bei Stellen, die von der Besetzungssperre nach Satz 1 erfaßt werden, wird die Dauer der abgelaufenen Beförderungs- oder Besetzungssperren angerechnet.

Planstellen und Stellen, die am 1. Januar 1997 frei sind und die ohne die am 24. Mai 1996 gemäß § 41 LHO verfügte haushaltswirtschaftliche Sperre bis zum 31. Dezember 1996 besetzt worden wären, unterliegen nicht der Besetzungssperre nach Satz 1, 1. Alternative.

Die unter die Besetzungssperre fallenden Planstellen können mit Einwilligung des Finanzministeriums zur Anstellung von Beamten auf Probe nach Ableistung der Probezeit in Anspruch genommen werden, sofern und soweit andere Planstellen nicht zur Verfügung stehen.

Im Bedarfsfalle dürfen mit Einwilligung des Finanzministeriums gesperrte Planstellen oder Stellen für beamtete Hilfskräfte zur Übernahme von geprüften Beamtenanwärtern nach Ableistung des Vorbereitungsdienstes verwendet werden.

Von der Besetzungssperre ausgenommen sind

- a) im Geschäftsbereich des Innenministeriums:
 Planstellen und Stellen zur Beschleunigung der Asylverfahren, die im Haushaltsplan 1993 bei Kapitel 07510 eingerichtet und im Haushaltsvollzug nach Kapitel 03510 (jetzt: Kapitel 03310 Titelgruppe 83) umgesetzt worden sind;
- b) im Geschäftsbereich des Justizministeriums:
 Stellen für Angestellte zur Übernahme von Auszubildenden nach bestandener Abschlußprüfung, Planstellen und Stellen im Kapitel 04050,

Planstellen und Stellen des gehobenen Sozialdienstes und Planstellen und Stellen für beamtete Hilfskräfte des einfachen Dienstes im Kapitel 04040 sowie Planstellen und Stellen zur Beschleunigung der Asylverfahren, die im Haushaltsplan 1992 bei Kapitel 04070 und im Haushaltsvollzug 1992 eingerichtet worden sind;

 c) im Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule und Weiterbildung:

Planstellen und Stellen für Lehrer;

- d) im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung:
 - Planstellen und Stellen im Kapitel 06 023 (Hochschulsonderprogramm II),
 - Planstellen und Stellen der Medizinischen Einrichtungen, die der Krankenversorgung dienen, sowie Planstellen und Stellen in Lehreinheiten mit erschöpfender Nutzung der Ausbildungskapazität;
- e) im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales:

Planstellen und Stellen im Kapitel 07210;

- f) im Geschäftsbereich des Landesrechnungshofs:
 Planstellen der Präsidentin, des Vizepräsidenten und der anderen Mitglieder des Landesrechnungshofs;
- g) in allen Geschäftsbereichen:
 - aa) im Haushaltsjahr 1997 neu eingerichtete Planstellen und Stellen bei erstmaliger Besetzung;
 - bb) Planstellen und Stellen der Titelgruppen 78 und 79:
 - cc) Stellen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und für Auszubildende in privatrechtlichen Ausbildungsverhältnissen;
 - dd) Stellen, die von Dritten voll finanziert werden;

- ee) Planstellen der Richter, deren Ernennung aus gerichtsverfassungsrechtlichen Gründen geboten ist:
- ff) Planstellen und Stellen, die aufgrund von Maßnahmen nach § 78 b oder § 85 a des Landesbeamtengesetzes oder § 6a oder § 6b des Landesrichtergesetzes oder aufgrund entsprechender tarifvertraglicher Regelungen oder bei Erziehungsurlaub von mindestens einem Jahr frei werden;
- gg) Planstellen- und Stellenanteile, die aufgrund von Maßnahmen nach § 78c des Landesbeamtengesetzes oder § 6c des Landesrichtergesetzes oder aufgrund entsprechender tarifvertraglicher Regelungen frei werden;
- hh) Planstellen und Stellen in den Kapiteln, die vollständig durch Organisationsuntersuchungen geprüft wurden und in denen die als Ergebnis dieser Untersuchungen ausgebrachten kw-Vermerke der jeweiligen Laufbahngruppe realisiert sind:
 - in begründeten Einzelfällen, in denen die Anwendung dieser Maßgabe zu unbilligen Ergebnissen führt, kann das Finanzministerium Ausnahmen zulassen;
- ii) Planstellen, die mit Beamten i.S. von § 38 des Landesbeamtengesetzes besetzt werden;
- jj) Planstellen und Stellen, die mit Schwerbehinderten besetzt werden;
- kk) Planstellen und Stellen, die mit Stelleninhabern besetzt werden, deren Stellen mit kw-Vermerken versehen sind, die infolge der Besetzung unmittelbar realisiert werden;
- Planstellen, die mit einem/einer in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten/Beamtin besetzt werden;
- mm) Planstellen, die mit einem/einer wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Beamten/Beamtin, der/die wieder dienstfähig geworden ist, besetzt werden;
- nn) Planstellen, die mit einem/einer wegen Polizeidienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Polizeivollzugsbeamten/-beamtin, der/die wieder polizeidienstfähig geworden ist oder der/die in einem Amt einer anderen Laufbahn verwendet werden soll, besetzt werden.

In anderen Fällen kann von der Besetzungssperre gegen gleichwertigen Ausgleich an anderer Stelle bezüglich des höheren Dienstes die Landesregierung, im übrigen das Finanzministerium weitere Ausnahmen zulassen, wenn sie unabweisbar sind. Die Landesregierung kann ihre Befugnisse auf das Finanzministerium übertragen.

Darüber hinaus kann der Präsident des Landtags in den Fällen des Einzelplans 01 Ausnahmen von der Besetzungssperre zulassen, wenn sie unabweisbar sind; der Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags ist entsprechend zu unterrichten.

In Fällen des Einzelplans 13 kann die Präsidentin des Landesrechnungshofs weitere Ausnahmen von der Besetzungssperre gegen gleichwertigen Ausgleich mit Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags zulassen, wenn sie unabweisbar sind.

In allen Fällen einer Ausnahme von der Besetzungssperre gilt für die Dauer der Ausnahme eine Ersatzbeförderungssperre.

- (2) Planstellen und Stellen, die in den Stellenplänen des Landeshaushalts aufgrund der Ergebnisse von Organisationsuntersuchungen als künftig wegfallend bezeichnet sind, können in Höhe des durch die Landesregierung in den Einzelplänen jeweils festgelegten Einstellungskorridors, der als Haushaltsvermerk in den betroffenen Kapiteln auszuweisen ist, in Anspruch genommen werden.
- § 47 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung findet in diesen Fällen keine Anwendung.
- (3) Planstellen, die in den Stellenplänen des Landeshaushalts als künftig wegfallend bezeichnet sind, können mit Einwilligung des Finanzminister ms im Umfang der durch Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung nach § 78b des Landesbeamtengesetzes bzw.

§ 6b des Landesrichtergesetzes freiwerdenden Stellen in Anspruch genommen werden

- a) zur Einstellung von Angestellten mit auf höchsten fünf Jahre befristeten Verträgen,
- b) zur unbefristeten Einstellung dann, wenn bei der Aufnahme der Teilzeit- oder Vollzeitbeschäftigung nach einer Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung gemäß § 78 b des Landesbeamtengesetzes oder § 6 b des Landesrichtergesetzes entsprechende Planstellen zur Verfügung stehen.
- § 47 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung findet in diesen Fällen keine Anwendung.
- (4) Planstellen in den Schulkapiteln 05300 bis 05440 ohne kw-Vermerke können im Umfang der durch Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung nach § 85 a und § 78 b des Landesbeamtengesetzes freiwerdenden Stellen zur unbefristeten Einstellung dann in Anspruch genommen werden, wenn bei Aufnahme der Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung gewährleistet ist, daß bei deren Ablauf entsprechende Planstellen zur Verfügung stehen. Entsprechendes gilt für Stellen für Angestellte.
- (5) Die in den vorstehenden Absätzen sowie in § 7 enthaltenen Regelungen zur Stellenbewirtschaftung gelten entsprechend für Anstalten des öffentlichen Rechts, an deren Grundkapital das Land Nordrhein-Westfalen überwiegend beteiligt ist.
- (6) Vor jeder Inanspruchnahme einer besetzbaren Planstelle oder Stelle ist auch durch Ausschreibung zu prüfen, ob diese Planstelle oder Stelle mit einem Stelleninhaber einer mit kw-Vermerken belasteten Verwaltung besetzt werden kann. Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist diesem Bediensteten die Stelle zu übertragen.

8 8

(1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Landeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, bis der Haushalts- oder Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers von der Bewilligungsbehörde gebilligt worden ist.

Abweichungen von Haushalts- und Wirtschaftsplänen, die vom Finanzministerium der Veranschlagung der Ausgabe für die Zuwendung zugrunde gelegt worden sind, bedürfen vor Aufhebung der Sperre dessen Einwilligung.

- (2) Für Zuwendungsverfahren, auf die das Sozialgesetzbuch Teil X anzuwenden ist, gelten die Regelungen der §§ 49 und 49 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG) entsprechend.
- (3) Die in Absatz 1 genannten Zuwendungen zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, daß der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besserstellt als vergleichbare Arbeitnehmer des Landes; vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden als sie für Arbeitnehmer des Landes jeweils vorgesehen sind. Entsprechendes gilt bei Zuwendungen zur Projektförderung, wenn die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten werden. Das Finanzministerium kann bei Vorliegen zwingender Gründe Ausnahmen zulassen.
- (4) Bei der Gewährung von Zuwendungen sind die in den Haushalts- oder Wirtschaftsplänen ausgewiesenen Zahlen der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen für verbindlich zu erklären.

Außerdem ist den Zuwendungsempfängern, die ausschließlich durch das Land Nordrhein-Westfalen Zuwendungen erhalten, bei der Gewährung der Zuwendung aufzugeben, entsprechend der für die Landesverwaltung vorgeschriebenen Stellenbesetzungssperre (§ 7a Abs. 1) zu verfahren. Werden Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen von mehreren staatlichen Stellen gewährt, soll zwischen diesen das Einvernehmen über die Verbindlichkeit der Stellenübersichten herbeigeführt werden.

8 9

Das Finanzministerium wird ermächtigt, für Ausgaben nach § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juli 1967 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Finanzanpassungsgesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426), über den in § 2 dieses Gesetzes festgesetzten Höchstbetrag hinaus weitere Kreditmittel mit einem Erlös bis zum Höchstbetrag von 500 000 000 DM aufzunehmen oder entsprechende Einnahmereste zu bilden. Das Finanzministerium kann ferner zulassen, daß Ausgaben nach § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft, die bis zum Schluß eines Haushaltsjahres nicht geleistet worden sind, als Ausgabereste auf das nächste Haushaltsjahr übertragen werden.

§ 10

- (1) Der Durchschnittsbetrag für die Personalkosten der hauptamtlich oder hauptberuflich tätigen pädagogischen Mitarbeiter nach § 20 Abs. 1 des Ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Mai 1982 (GV. NW. S. 276) wird auf 61270 DM, der Durchschnittsbetrag für die Zuweisung für eine durchgeführte Unterrichtsstunde nach § 20 Abs. 5 Satz 1 des Weiterbildungsgesetzes wird auf 37,50 DM, der Durchschnittsbetrag für die Zuweisung für einen durchgeführten Teilnehmertag nach § 20 Abs. 6 Satz 2 des Weiterbildungsgesetzes wird auf 30 DM und der Durchschnittsbetrag für die Zuweisungen bzw. Zuschüsse zu den Teilnehmerkosten nach § 26 des Weiterbildungsgesetzes wird auf 3 DM festgesetzt. Abweichend von Satz 1 können die von den Einrichtungen der Weiterbildung gemäß der Verordnung über die Prüfun-gen zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse der Sekundarstufe I an Einrichtungen der Weiterbildung vom 13. September 1984 (GV. NW. S. 575) durchgeführten gebührenfreien Lehrgänge zusätzlich gefördert werden an Volkshochschulen mit höchsten 50 DM je hauptamt-lich/hauptberuflich durchgeführter Unterrichtsstunde und mit höchstens 7,50 DM je nebenamtlich/nebenberuflich durchgeführter Unterrichtsstunde und an anerkannten Einrichtungen der Weiterbildung mit höchstens 30 DM je hauptamtlich/hauptberuflich durchgeführter Unterrichtsstunde und mit höchstens 4,50 DM je nebenamtlich/nebenberuflich durchgeführter Unterrichs-stunde. In kreisangehörigen Städten und Gemeinden werden im Jahr 1997 gemäß der Verordnung über die Prüfungen zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse der Sekundarstufe I an Einrichtungen der Weiterbildung vom 13. September 1984 (GV. NW. S. 575) neu genehmigte und durchgeführte gebührenfreie Lehr-gänge gefördert an Volkshochschulen mit höchstens 45 DM je nebenamtlich/nebenberuflich erteilter Unterrichtsstunde und an anerkannten Einrichtungen der Weiterbildung mit höchstens 27 DM je nebenamtlich/nebenberuflich erteilter Unterrichtsstunde, sofern eine Förderung dieser Unterrichtsstunden gemäß § 20 Abs. 5 und 6 bzw. § 24 Abs. 4 des Weiterbildungsgesetzes nicht in Anspruch genommen wird. Bei der besonderen Förderung nach den Sätzen 2 und 3 wird eine durchschnittliche Kursbelegung mit 20 Teilnehmern zugrunde gelegt.
- (2) In Abweichung von § 20 Abs. 1 und 2 sowie § 24 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 20 Abs. 9 und § 24 Abs. 6 des Weiterbildungsgesetzes erstattet das Land Personalkosten bzw. 60 vom Hundert der Personalkosten für hauptamtlich oder hauptberuflich tätige pädagogische Mitarbeiter nur für die Stellen, die im Jahr 1996 besetzt waren und gefördert wurden. Soweit eine Einrichtung 1996 eine Stelle für einen hauptamtlich oder hauptberuflich tätigen pädagogischen Mitarbeiter besetzt hat, für die 2400 Unterrichtsstunden oder 2000 Teilnehmertage nicht durchgeführt und nicht gefördert wurden, werden Personalkosten weiter erstattet bis zum nächstmöglichen Freiwerden einer geförderten Stelle; im Jahre 1996 besetzte Stellen können wieder besetzt und gefördert werden, wenn je geförderte Stelle 2400 Unterrichtsstunden oder 2000 Teilnehmertage im Jahr durchgeführt werden. Für 1983 bis 1993 anerkannte Einrichtungen können Personalkosten für eine Stelle erstattet werden,

wenn 2400 Unterrichtsstunden oder 2000 Teilnehmertage durchgeführt und gefördert werden. Bei Volkshochschulen werden mindestens die Stellen für hauptamtlich oder hauptberuflich tätige pädagogische Mitarbeiter im Rahmen des Mindestangebots gemäß § 20 Abs. 1 des Weiterbildungsgesetzes gefördert. Über Ausnahmen entscheidet das zuständige Fachministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium.

- (3) In Abweichung von § 20 Abs. 5 und 6 und § 24 Abs. 4 in Verbindung mit § 20 Abs. 9 und § 24 Abs. 6 des Weiterbildungsgesetzes erfolgt die Erstattung für durchgeführte und förderungsfähige Unterrichtsstunden und Teilnehmertage nur bis zur Höhe der in 1983 durchgeführten und geförderten Unterrichtsstunden und Teilnehmertage zusätzlich einer Steigerung um 5 vom Hundert. Bei Volkshochschulen wird mindestens das durchgeführte Mindestangebot gefördert. Über Ausnahmen hinsichtlich der Erstattung nach der höchsten Jahresfestsetzung seit 1983 entscheidet das zuständige Fachministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium. Für bis zum 31. Dezember 1982 anerkannte Einrichtungen, bei denen 1983 weder 2400 Unterrichtsstunden noch 2000 Teilnehmertage gefördert wurden, und für 1983 bis 1993 anerkannte Einrichtungen erfolgt die Erstattung bis zu 2400 förderungsfähigen durchgeführten Unterrichtsstunden oder bis zu 2000 förderungsfähigen durchgeführten Teilnehmertagen zusätzlich einer Steigerung um 5 vom Hundert.
- (4) Für die nach dem 31. Dezember 1993 anerkannten Einrichtungen erfolgt im Haushaltsjahr 1997 keine Förderung.
- (5) Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die ihren Wohnsitz oder Arbeits- oder Ausbildungsplatz in Brandenburg haben, werden bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen nach dem Weiterbildungsgesetz wie Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Landes Nordrhein-Westfalen behandelt. Entsprechende Veranstaltungen können, wenn dies sachlich erforderlich ist, auch im Land Brandenburg durchgeführt werden.

§ 10 a

- (1) Die Jugendämter sind zuständig für die Bewilligung von Zuweisungen und Zuschüssen zur Förderung der offenen Jugendarbeit, soweit nicht die Zuständigkeit der Landesjugendämter nach § 5 der Landschaftsverbandsordnung vom 27. August 1984 (GV. NW. S. 544), geändert am 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), gegeben ist. Dies gilt auch für eigene Maßnahmen der Jugendämter.
- (2) Die Jugendämter bewirtschaften die hierfür im Haushaltsplan des Landes vorgesehenen Ausgaben nach Maßgabe allgemeiner Weisungen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales. Satz 1 gilt entsprechend für die Erhebung der mit der Bewirtschaftung der Ausgaben zusammenhängenden Einnahmen.

§ 11

Das Gesetz über die Errichtung eines Landesschuldbuches für Nordrhein-Westfalen vom 5. November 1948 (GS. NW. S. 639) findet mit der Maßgabe Anwendung, daß lediglich Buchschulden in das Landesschuldbuch einzutragen sind.

§ 12

- (1) Zum eigenverantwortlichen Mitteleinsatz für die kommunale Selbstverwaltung werden den Gemeinden (GV) für die Durchführung bestimmter Aufgaben veranschlagte Mittel in pauschalierter Form zur Verfügung gestellt (Fachbezogene Pauschale). Die Pauschalmittel werden insbesondere zur Erfüllung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendpolitik gewährt.
- (2) Die fachbezogenen Pauschalen werden nach objektivierbaren Kriterien, die im Haushaltsplan verbindlich festgelegt sind, an die Gemeinden (GV) verteilt. § 41 der Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.
- (3) Die Pauschalmittel werden den Gemeinden (GV) ohne Antrag zu festgelegten Terminen ausgezahlt. Die Gemeinde (GV) hat die gewährten Pauschalmittel in dem jeweiligen Aufgabenbereich einzusetzen.

- (4) Die Gemeinde (GV) weist den Einsatz der Pauschalmittel nach Abschluß des Haushaltsjahres unverzüglich durch rechtsverbindliche Bestätigung nach. Auf besondere Anforderung ist der Nachweis listenmäßig je Aufgabenbereich oder entsprechend der verbindlichen Gliederung des kommunalen Haushaltsplans durch Auszug aus den betreffenden Abschnitten oder Unterabschnitten der Jahresrechnung zu führen.
- (5) Die Gemeinde (GV) hat nicht verbrauchte oder nicht nachgewiesene Pauschalmittel bis zum 31. März des Folgejahres unaufgefordert an die Landeskasse zurückzuzahlen. Nicht fristgemäß zurückgezahlte Beträge sind mit 3 v.H. über Diskontsatz zu verzinsen. Das Land kann seinen Rückzahlungsanspruch mit Forderungen der Gemeinde (GV) aufrechnen.
- (6) Werden Landesmittel als fachbezogene Pauschale gewährt, treten alle insoweit bisher geltenden Förderregelungen außer Kraft.
- (7) Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden zu prüfen, ob die fachbezogenen Pauschalen bestimmungsgemäß verwendet wurden. Leiten die Gemeinden oder Gemeindeverbände die fachbezogenen Pauschalen an Dritte weiter, so kann der Landesrechnungshof auch bei diesen prüfen, ob die Mittel bestimmungsgemäß verwendet wurden.

§ 13

Die Vorschriften und Ermächtigungen in § 3 Abs. 1 und 4, § 4, § 7, § 7a, § 8, § 10 und § 10a gelten bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 1998 weiter. Entsprechendes gilt für § 6 Abs. 2.

Artikel II

Gesetz zur Überleitung vom mittleren in den gehobenen Dienst im Justizvollzug

§ 1

- (1) Mit Wirkung vom Ersten des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats sind
- die Leiter des allgemeinen Vollzugsdienstes Justizvollzugsamtsinspektoren/Justizvollzugsamtsinspektorinnen mit Amtszulage (Bes.Gr. A 9 Z) – in den Vollzugsanstalten Aachen, Bielefeld-Senne, Bielefeld-Brackwede I, Bochum, Duisburg-Hamborn, Düsseldorf, Essen, Geldern, Köln, Münster, Remscheid, Rheinbach, Siegburg, Werl, Willich I und Wuppertal zu Justizvollzugsoberinspektoren/Justizvollzugsoberinspektorinnen (Bes.Gr. A 10)
- die Werkdienstleiter Betriebsinspektoren/Betriebsinspektorinnen mit Amtszulage (Bes.Gr. A 9 Z) der Justizvollzugsanstalten Aachen, Bochum, Geldern, Werl, Herford, Bielefeld-Brackwede I, Willich I, Köln, Münster, Rheinbach und Siegburg zu Technischen Oberinspektoren/Technischen Oberinspektorinnen (Bes.Gr. A 10)
- der Leiter/die Leiterin des Krankenpflegedienstes im Justizvollzugskrankenhaus Fröndenberg – Justizvollzugsamtsinspektor/Justizvollzugsamtsinspektorin mit Amtszulage (Bes.Gr. A 9 Z) – zum/zur Justizvollzugsoberinspektor/Justizvollzugsoberinspektorin (Bes.Gr. A 10)

übergeleitet und in eine entsprechende Planstelle eingewiesen, sofern sie zu diesem Zeitpunkt das 45. Lebensjahr vollendet haben und mindestens ein Jahr in eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage eingewiesen sind.

- (2) Die Mitteilung über die Einweisung in die Planstelle steht der Aushändigung der Ernennungsurkunde nach § 8 Abs. 2 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LBG) gleich.
- (3) Dauert bei den in Absatz 1 genannten Beamtinnen/ Beamten eine Gehaltskürzung nach § 9 der Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über den Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes an oder befinden sie sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch in der Beförderungssperre des § 10 Abs. 2 der

Disziplinarordnung, wird die Überleitung bis zum Ablauf der Beförderungssperre hinausgeschoben.

(4) Den nach diesem Gesetz übergeleiteten Beamtinnen/Beamten kann ohne Erfüllung der jeweiligen laufbahnrechtlichen Voraussetzungen künftig kein höheres Amt übertragen werden.

§ 2

Die Stellen gem. § 1 Abs. 1 können abweichend von den laufbahnrechtlichen Bestimmungen nach ihrem Freiwerden wiederbesetzt werden. § 1 Abs. 1 letzter Halbsatz gilt entsprechend.

Artikel III

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Dezember 1996

(L.S.)

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident Johannes Rau

Jonannes Rau

Der Finanzminister Heinz Schleußer

Der Innenminister Franz-Josef Kniola

Der Justizminister Fritz Behrens

Der Minister für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr

Wolfgang Clement

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Axel Horstmann

Die Ministerin für Schule und Weiterbildung

Gabriele Behler

Die Ministerin für Wissenschaft und Forschung

Anke Brunn

Der Minister für Bauen und Wohnen

Michael Vesper

Die Ministerin für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Bärbel Höhn

Daiber Honn

Die Ministerin für Stadtentwicklung, Kultur und Sport

Ilse Brusis

Die Ministerin für die Gleichstellung von Frau und Mann

Ilse Ridder-Melchers

Der Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten Manfred Dammeyer

Anlage zum Haushaltsgesetz 1997

Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1997

Gesamtplan

Haushaltsübersicht (§ 13 Abs. 4 Nr. 1 LHO) Finanzierungsübersicht (§ 13 Abs. 4 Nr. 2 LHO) Kreditfinanzierungsplan (§ 13 Abs. 4 Nr. 3 LHO)

Haushaltsübersicht

Einzelplan		Einnahmen	Einnahmen	Ausgaben	Verpflich- tungsermäch- tigungen	Ausgaben
		1997 (TDM)	1996 (TDM)	1997 (TDM)	1997 (TDM)	1996 (TDM)
01	Landtag	2 997,4	2 923,0	146 081,1	2 000,0	152 465,4
02	Ministerpräsident und Staatskanzlei	5 420,8	3 076,8	118 919,5	13 959,0	117 535,2
03	Innenministerium	459 086,9	427 789,4	8 107 860,1	620 510,0	7 805 511,1
04	Justizministerium	2 066 047,2	2 007 185,2	4 775 211,4	428 024,0	4 587 796,2
05	Ministerium für Schule und Weiterbildung	220 970,4	192 628,5	19 055 893,5	33 467,0	18 698 118,5
06	Ministerium für Wissenschaft und Forschung	1 586 742,9	1 541 145,6	8 355 032,3	372 011,9	8 281 672,6
07	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	876 761,1	847 507,7	6 645 236,3	1 461 064,0	6 270 251,4
80	Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr	2 824 364,1	2 671 501,2	6 623 334,9	6 260 895,0	6 347 631,8
09	Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten	253,8	93,3	13 317,5	20,0	13 676,6
10	Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft	686 700,9	622 178,0	1 823 717,3	453 545,0	1 802 075,2
11	Ministerium für die Gleichstellung von Frau und Mann	90,7	71,2	44 569,0	_	40 557,2
12	Finanzministerium	351 471,1	313 865,0	3 087 089,3	110 871,0	3 080 911,1
13	Landesrechnungshof	743,1	624,3	56 602,1	-	58 095,7
14	Ministerium für Bauen und Wohnen	2 083 028,0	2 054 130,4	3 879 276,6	609 568,0	3 791 703,4
15	Ministerium für Stadtentwicklung, Kultur und Sport	326 319,0	438 803,0	801 829,9	480 929,9	901 125,4
20	Allgemeine Finanzverwaltung	78 503 006,4	76 705 585,5	26 460 033,0	1 138 400,0	25 879 981,3
Zu	sammen	89 994 003,8	87 829 108,1	89 994 003,8	11 985 264,8	87 829 108,1

Finanzierungsübersicht

	(Mill. DM)
I. Haushaltsvolumen	89 994,0
II. Ermittlung des Finanzierungssaldos	
 Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführung an Rücklagen und für Fehlbeträge aus Vorjahren) 	89 956,0
2. Einnahmen (ohne Einnahmen aus Kreditmarktmitteln, Entnahmen aus Rücklagen und Überschüssen aus Vorjahren)	81 997,9
3. Finanzierungssaldo	- 7 958,1
III. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos	
4. Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt	
4.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt (brutto)	23 682,0
4.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	16 487,2
4.21 darunter gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Haushaltsgesetz in Verbindung	
mit § 12 Abs. 1 Satz 2 Haushaltsgrundsätzegesetz	16 478,0
4.3 Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	7 194,8
5. Entnahmen aus Rücklagen	792,0
6. Überschüsse aus Vorjahren	0,1
7. Zuführung an Rücklagen	- 28,8
8. Finanzierungssaldo	- 7 958,1
IV. Nachrichtlich	
Ermittlung der Kreditermächtigung für Kreditmarktmittel	
Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt dazu gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Haushaltsgesetz in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 2 Haushaltsgrundsätzegesetz	7 204,0 16 478,0
dazu gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 Haushaltsgesetz	0,0
Kreditermächtigung	23 682,0
Kreditfinanzierungsplan	•
	(Mill. DM)
I. Einnahmen aus Krediten	
bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw. vom Kreditmarkt	142,6 23 682,0
Zusammen	23 824,6
II. Tilgungsausgaben für Kredite	
bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	253,1
vom Kreditmarkt	16 487,2
Zusammen	16 740,3
II. Netto-Neuverschuldung insgesamt	
bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	- 110,5
am Kreditmarkt	7 194,8

Gesetz

zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1997 und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 1997 und zur Änderung anderer Vorschriften

Vom 18. Dezember 1996

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Gesetz

zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1997 (Gemeindefinanzierungsgesetz – GFG 1997)

Inhalt

- § 1 Zuweisungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände
- § 2 Allgemeiner Steuerverbund
- § 3 Aufteilung des Verbundbetrages
- § 4 Zuweisungen außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes
- § 5 Grundsätze für die Schlüsselzuweisungen
- § 6 Aufteilung der Schlüsselmasse
- § 7 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden
- § 8 Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Gemeinden
- § 9 Ermittlung der Steuerkraftmeßzahl für die Gemeinden
- § 10 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Kreise
- § 11 Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Kreise
- § 12 Ermittlung der Umlagekraftmeßzahl für die Kreise
- § 13 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Landschaftsverbände
- § 14 Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Landschaftsverbände
- § 15 Ermittlung der Umlagekraftmeßzahl für die Landschaftsverbände
- § 16 Zuweisungen zum Ausgleich besonderen Bedarfs
- § 17 Besondere Bedarfszuweisungen an die Landschaftsverbände
- § 18 Bedarfszuweisungen aus besonderem Anlaß
- § 19 Zuweisungen und Zuschüsse zu Landestheatern
- § 20 Anpassungshilfen bei Strukturveränderungen im gemeindlichen Schlüsselzuweisungssystem
- § 21 Zuweisungen zu Maßnahmen der Stadterneuerung
- § 22 Zuweisungen zu Maßnahmen der Denkmalpflege und zur Förderung kleinerer privater Denkmalpflegemaßnahmen
- § 23 Zuweisungen zu Schulbaumaßnahmen
- § 24 Zuweisungen zu kommunalen Museumsbauten
- § 25 Zuweisungen zu Sportstättenbauten
- § 26 Zuweisungen zur ökologischen Gestaltung im Emscher-Lippe-Raum
- § 27 Zuweisungen zur Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altablagerungen und Altstandorten
- § 28 Pauschalierte Förderung investiver Maßnahmen
- § 29 Strukturfonds
- § 30 Zuweisungen zu den Kosten der Verteidigungslasten- und Lastenausgleichsverwaltung bei kreisfreien Städten und Kreisen
- § 31 Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans

- § 32 Kreisumlage
- § 33 Landschaftsumlage
- § 34 Verbandsumlage des Kommunalverbandes Ruhrgebiet
- § 35 Berechnung und Auszahlung der Schlüsselzuweisungen, der Anpassungshilfen sowie der Mittel nach §§ 28 und 29
- § 36 Ausgleich fehlerhafter Zuweisungen
- § 37 Einwohnerzahl, Gebietsfläche
- § 38 Bewirtschaftung der Mittel
- § 39 Förderungsgrundsätze für alle zweckgebundenen Zuweisungen
- § 40 Sonderregelungen für zweckgebundene Zuweisungen
- § 41 Kürzungsermächtigung
- § 42 Abrechnung für das Haushaltsjahr 1995
- § 43 Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs
- § 44 Durchführungsvorschriften

I. Teil Grundlagen

8 1

Zuweisungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände

- (1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände tragen die Kosten ihrer eigenen und der ihnen übertragenen Aufgaben, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten vom Land im Wege des Finanz- und Lastenausgleichs zur Ergänzung ihrer eigenen Einnahmen allgemeine und zweckgebundene Zuweisungen für die Erfüllung ihrer Aufgaben.
- (3) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten einen Anteil am Steueraufkommen des Landes (allgemeiner Steuerverbund). Das Nähere regelt dieses Gesetz.
- (4) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten ferner Zuweisungen nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes sowie nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes.
- (5) Soweit den Gemeinden und Gemeindeverbänden Zuwendungen auf Grund besonderer Gesetze gewährt werden, bleiben diese unberührt.

§ 2 Allgemeiner Steuerverbund

- (1) Das Land stellt den Gemeinden und Gemeindeverbänden 23 vom Hundert seines Anteils an der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer, der Umsatzsteuer und der Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer (allgemeiner Steuerverbund) zur Verfügung. Der Landesanteil an der Umsatzsteuer wird um den in § 43 Abs. 3 festgesetzten Betrag gekürzt.
- (2) Vom allgemeinen Steuerverbund ist der in 1996 kreditierte Betrag von 301 000 000 DM abzuziehen.
- (3) Vom allgemeinen Steuerverbund sind die Tantiemen in Höhe von 5 200 000 DM abzuziehen, die das Land für die Gemeinden auf Grund gesetzlicher Vorschriften und vertraglicher Vereinbarungen zu entrichten hat.
- (4) Vom allgemeinen Steuerverbund sind 4900000 DM abzuziehen, die dem Land zur Erfüllung vertraglicher Vereinbarungen an das Erzbistum Paderborn als Gegenleistung für das Ruhen bzw. die Ablösung kommunaler Kirchenbaulasten zur Verfügung stehen.
- (5) Vom allgemeinen Steuerverbund ist ein kommunaler Beitrag an den einheitsbedingten Gesamtlasten von 935 900 000 DM abzuziehen.
- (6) Den Berechnungen nach den Absätzen 1, 2, 3, 4 und 5 sind die Ansätze im Haushaltsplan des Landes zugrunde zu legen; soweit Haushaltsansätze und -ergebnisse voneinander abweichen, ist der Ausgleich nach dem

Ergebnis des Haushaltsjahres spätestens im übernächsten Haushaltsjahr vorzunehmen.

(7) Die Abrechnung des Haushaltsjahres 1995 regelt § 42.

§ 3 Aufteilung des Verbundbetrages

(1) Die Mittel nach § 2 Absatz 1 und 2 betragen 13685300000 DM

davon entfallen auf

946 000 000 DM 1. Abzüge nach § 2 Absatz 3, 4 und 5 2. allgemeine Zuweisungen 11459600000 DM

3. zweckgebundene Zuweisungen 1279 700 000 DM

(2) Die allgemeinen Zuweisungen werden nach den 5 bis 20, die zweckgebundenen Zuweisungen nach den §§ 21 bis 29 aufgeteilt.

Zuweisungen außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes

Außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes erhalten die Gemeinden und Gemeindeverbände Zuweisungen nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes und nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes. Im einzelnen gelten die §§ 30 und 31.

II. Teil

Allgemeiner Steuerverbund

Erster Abschnitt

Allgemeine Zuweisungen (Schlüsselzuweisungen, Bedarfszuweisungen)

A. Schlüsselzuweisungen

1. Unterabschnitt

Allgemeine Vorschrift und Schlüsselmasse

Grundsätze für die Schlüsselzuweisungen

- (1) Die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände erhalten Schlüsselzuweisungen, deren Höhe sich für die einzelne Gebietskörperschaft nach ihrer durchschnittlichen Aufgabenbelastung und nach ihrer Steuerkraft bzw. Umlagekraft bemißt. Belastungen, die Gemeinden und Kreisen durch die Trägerschaft von Schulen entstehen, werden berücksichtigt. Die den Gemeinden aufgrund steigender Soziallasten entstehenden Mehrbelastungen und Mehraufwendungen für Zentralitätsfunktionen sind bei der Ermittlung des normierten Bedarfs zur Festlegung der Aufgabenbelastung angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Die Schlüsselzuweisung wird aus einer Ausgangs meßzahl (§§ 8, 11 und 14) und einer Steuerkraftmeßzahl (§ 9) bzw. Umlagekraftmeßzahl (§§ 12 und 15) ermittelt.

Aufteilung der Schlüsselmasse

Der für Schlüsselzuweisungen zur Verfügung stehende Betrag von 10986700000 DM wird wie folgt aufgeteilt:

1. Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden

8401500000 DM

2. Schlüsselzuweisungen an die Kreise

1285400000 DM

3. Schlüsselzuweisungen an die

Landschaftsverbände 1299800000 DM

2. Unterabschnitt

Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden

(1) Die Gemeinde erhält als Schlüsselzuweisung 90 vom Hundert des Unterschiedsbetrages zwischen der Ausgangsmeßzahl (§ 8) und der Steuerkraftmeßzahl (§ 9).

(2) Erreicht die Steuerkraftmeßzahl die Ausgangsmeßzahl, so erhält die Gemeinde keine Schlüsselzuweisung.

§ 8 Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Gemeinden

- (1) Die Ausgangsmeßzahl einer Gemeinde wird ermittelt, indem der Gesamtansatz (Absatz 2) mit dem einheitlichen Grundbetrag (Absatz 7) vervielfältigt wird.
- (2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz, dem Schüleransatz, dem Soziallastenansatz und dem Zentralitätsansatz gebildet.
- (3) Der Hauptansatz einer Gemeinde wird nach einem Hundertsatz ihrer Einwohnerzahl errechnet. Die für den Hauptansatz maßgebenden Staffelklassen und die für sie geltenden Hundertsätze sind in der Anlage 1 zu diesem Anlage 1 Gesetz festgelegt. Liegt die Einwohnerzahl einer Gemeinde zwischen zwei Stufen der Staffelklasse, so wird der Hundertsatz mit den dazwischen liegenden Werten angesetzt; der Hundertsatz wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.

(4) Der Schüleransatz wird den Gemeinden nach einem Hundertsatz für jeden Schüler an Schulen gewährt, deren Träger sie zu Beginn des Haushaltsjahres sind. Der Ermittlung des Schüleransatzes wird die Schulstatistik 1995 für die allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen zugrunde gelegt. Dem Schüleransatz werden auch die Schüler neu errichteter Schulen hinzugerechnet, deren Träger die Gemeinden erstmals zu Beginn des Haushaltsjahres sind. Soweit Zweckverbände Schulträ-ger sind, werden die Schüler auf die dem Zweckverband angehörenden Gemeinden entsprechend dem Anteil an der Umlage aufgeteilt. Als Schülerzahlen werden die Schüler der einzelnen Schulformen mit dem in der Anlage 2 zu diesem Gesetz festgelegten Vervielfältiger Anlage 2 angesetzt.

Soweit Schulen als Ganztagsschulen genehmigt worden sind, werden die Schüler der einzelnen Schulformen, die tatsächlich im Ganztagsbetrieb unterrichtet werden, mit dem in der Anlage 3 zu diesem Gesetz festgelegten Anlage 3 Vervielfältiger angesetzt. Der Schüleransatz beträgt 113 vom Hundert der nach den Anlagen 2 und 3 zu diesem Gesetz ermittelten Schülerzahlen. Der Schüleransatz wird den Städten Düren und Gütersloh zur Hälfte auch für Schüler gewährt, die zu Beginn des Haushaltsjahres die Stiftischen Gymnasien in diesen Gemeinden be-

(5) Als Soziallastenansatz werden der einzelnen Gemeinde die von der Arbeitsverwaltung nach dem Stand von Juni 1996 ermittelten Arbeitslosen mit einer Dauer der Arbeitslosigkeit von 6 Monaten und mehr hinzugerechnet. Die Arbeitslosen sind je nach Dauer der Arbeitslosigkeit nach folgender Staffel anzusetzen:

<u>Arbeitslosenzahl</u> Dauer der Arbeitslosigkeit 6 Monate bis unter 12 Monate fünffach,

12 Monate bis unter 24 Monate 24 Monate und länger

sechsfach, siebenfach.

- (6) Als Zentralitätsansatz werden den einzelnen Gemeinden 15 vom Hundert der Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach dem Stand vom 31. Dezember 1995 hinzugerechnet.
- (7) Das Innenministerium und das Finanzministerium setzen den einheitlichen Grundbetrag nach Absatz 1 in der Weise fest, daß der für Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden zur Verfügung gestellte Betrag aufgebraucht wird.

Ermittlung der Steuerkraftmeßzahl für die Gemeinden

(1) Die Steuerkraftmeßzahl ergibt sich aus der Summe der für die Gemeinden geltenden Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer, der Grundsteuer und des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer abzüglich der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuerumlage.

(2) Als Steuerkraftzahlen werden angesetzt

 bei der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital das durch den Hebesatz f
ür das Haushaltsjahr 1996 geteilte Ist-Aufkommen in der Zeit vom 1. Juli 1995 bis 30. Juni 1996 in Gemeinden

bis 150000 Einwohner

mit 370 vom Hundert.

mit mehr als 150000 Einwohner

mit 380 vom Hundert:

2. bei der Grundsteuer das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 1996 geteilte Ist-Aufkommen in der Zeit vom 1. Juli 1995 bis 30. Juni 1996

für die Grundsteuer A

mit 175 vom Hundert,

für die Grundsteuer B in Gemeinden bis 150000 Einwohner

mit 320 vom Hundert,

mit mehr als

150000 Einwohnern

mit 330 vom Hundert;

- 3. bei dem Anteil an der Einkommensteuer das Ist-Aufkommen für die Zeit vom 1. Juli 1995 bis 30. Juni 1996 zuzüglich der in diesem Zeitraum angefallenen Kompensationsleistungen nach § 45 Gemeindefinanzierungsgesetz 1996 (GV. NW. S. 124);
- 4. bei der Gewerbesteuerumlage das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 1996 geteilte Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital in der Zeit

vom 1. Juli 1995

bis 31. Dezember 1995

mit 79 vom Hundert

vom 1. Januar 1996 bis 30. Juni 1996

mit 78 vom Hundert

vervielfältigt.

3. Unterabschnitt Schlüsselzuweisungen an die Kreise

§ 10

Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Kreise

Der Kreis erhält als Schlüsselzuweisung den Unterschiedsbetrag zwischen der Ausgangsmeßzahl (§ 11) und der Umlagekraftmeßzahl (§ 12).

Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Kreise

- (1) Die Ausgangsmeßzahl eines Kreises wird ermittelt, indem der Gesamtansatz (Absatz 2) mit dem einheitlichen Grundbetrag (Absatz 5) vervielfältigt wird.
- (2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz und dem Schüleransatz gebildet.
- (3) Der Hauptansatz eines Kreises entspricht seiner Einwohnerzahl.
- (4) Der Schüleransatz wird den Kreisen gewährt, soweit sie Schulträger sind. Die Regelung in § 8 Abs. 4 Satz 1 bis 6 gilt entsprechend. Der Schüleransatz beträgt 189 vom Hundert der nach den Anlagen 2 und 3 zu diesem Gesetz ermittelten Schülerzahlen.
- (5) Das Innenministerium und das Finanzministerium setzen den einheitlichen Grundbetrag in der Weise fest, daß der für Schlüsselzuweisungen an die Kreise zur Verfügung gestellte Betrag aufgebraucht wird.

§ 12 Ermittlung der Umlagekraftmeßzahl für die Kreise

Die Umlagekraftmeßzahl beträgt 37 vom Hundert der Umlagegrundlagen, die für dieses Haushaltsjahr gelten.

4. Unterabschnitt

Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände

Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Landschaftsverbände

Jeder Landschaftsverband erhält den Unterschiedsbetrag zwischen der Ausgangsmeßzahl (§ 14) und der Umlagekraftmeßzahl (§ 15) als Schlüsselzuweisung.

Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Landschaftsverbände

- (1) Die Ausgangsmeßzahl wird ermittelt, indem die Einwohnerzahl des jeweiligen Landschaftsverbandes mit dem einheitlichen Grundbetrag (Absatz 2) vervielfältigt
- (2) Das Innenministerium und das Finanzministerium setzen den einheitlichen Grundbetrag nach Absatz 1 in der Weise fest, daß der für Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände zur Verfügung gestellte Betrag aufgebraucht wird.

Ermittlung der Umlagekraftmeßzahl für die Landschaftsverbände

Die Umlagekraftmeßzahl beträgt 18 vom Hundert der Umlagegrundlagen, die für dieses Haushaltsjahr gelten.

B. Bedarfszuweisungen

\$ 16

Zuweisungen zum Ausgleich besonderen Bedarfs

- (1) Zum Ausgleich besonderen Bedarfs werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden Bedarfszuweisungen von insgesamt 111000000 DM zur Verfügung gestellt. Die Mittel sind insbesondere bestimmt für
- 1. Zuweisungen an die Stadt Bonn zum Ausgleich besonderer Belastungen durch Dienststellen des Bundes,
- 2. Zuweisungen für Gemeinden und Kreise zum Ausgleich besonderer Belastungen mit notwendigen Schü-lerfahrkosten,
- 3. Zuweisungen zum Ausgleich besonderer Härten bei der Erhebung von Abwassergebühren (§ 76 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen [GO] in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 [GV. NW. S. 666]),
- 4. Zuweisungen zum Ausgleich von Härten, die sich bei der Durchführung des Finanzausgleichs ergeben,
- Zuweisungen für Gemeinden zum Ausgleich der be-sonderen Belastungen durch ihre Funktion als anerkannter Kurort,
- 6. Zuweisungen zur Förderung kommunaler Projekte zur Entwicklungszusammenarbeit,
- 7. pauschale Zuweisungen in Höhe von 0,12 DM je Einwohner an Gemeinden für Aktivitäten im Sportbereich (z. B. Übungsleiter),
- 8. Zuweisungen zum Ausgleich besonderer Härten, die sich aus der Berechnung der Schlüsselzuweisungen in Verbindung mit § 37 Abs. 2 im Zusammenhang mit der Aufgabe militärischer Standorte der verbündeten Streitkräfte ergeben.

Die Mittel stehen auch für einmalige Bedarfszuweisungen zur Überwindung außergewöhnlicher Belastungen und für Maßnahmen zur Verfügung, die der Weiterentwicklung der kommunalen Selbstverwaltung dienen. Sie können auch an nichtkommunale Träger gewährt werden, soweit die Empfänger Maßnahmen durchführen, für die in der Regel Gemeinden und Gemeindeverbände zuständig sind.

(2) Die empfangsberechtigten Gemeinden, die Zuweisungen nach Absatz 1 Nr. 3 erhalten, und der der jeweiligen Gemeinde zustehende Betrag ergeben sich aus der Anlage 4 zu diesem Gesetz. Die Zuweisungen bleiben Anlage bei der Ermittlung der ansatzfähigen Kosten nach § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen außer Betracht.

(3) Die empfangsberechtigten Gemeinden, die Zuweisungen nach Absatz 1 Nr. 5 erhalten, und der der jeweiligen Gemeinde zustehende Betrag ergeben sich aus Anlage 5 der Anlage 5 zu diesem Gesetz.

(4) Die empfangsberechtigten Gemeinden, die Zuweisungen nach Absatz 1 Nr. 8 erhalten, und der der jeweiligen Gemeinde zustehende Betrag ergeben sich aus

Anlage 6 der Anlage 6 zu diesem Gesetz.

Besondere Bedarfszuweisungen an die Landschaftsverbände

- (1) Wegen der Mehrbelastungen, die den Landschaftsverbänden aus der Durchführung des Landesblinden-geldgesetzes vom 11. November 1992 (GV. NW. S. 447) entstehen, werden 40500000 DM zur Verfügung gestellt. Von dem Betrag entfallen auf den
- Landschaftsverband Rheinland 20750000 DM
- Landschaftsverband Westfalen-Lippe 19750000 DM
- (2) Zu dem besonderen Bedarf, der den Landschaftsverbänden durch die vollstationäre Betreuung von Sozialhilfeempfängern in Einrichtungen entsteht, werden 55 000 000 DM zur Verfügung gestellt. Der Betrag wird auf die Landschaftsverbände Rheinlagen und Westfalen-Lippe nach der Zahl der am 31. Dezember 1995 in Einrichtungen betreuten Sozialhilfeempfänger verteilt.
- (3) Zu den Kosten der landschaftlichen Kulturpflege nach § 5 Abs. 1 Buchstabe c der Landschaftsverbandsordnung werden für die Landschaftsverbände 27000000 DM zur Verfügung gestellt. Der Betrag wird zu jeweils der Hälfte auf den Landschaftsverband Westfalen-Lippe sowie den Landschaftsverband Rheinland aufgeteilt.

§ 18

Bedarfszuweisungen aus besonderem Anlaß

Für Gemeinden mit besonderen Funktionen in den Bereichen Freiraum und Erholung sowie zum Ausgleich von regionalen Standortnachteilen oder von strukturellen Belastungssituationen und zur Unterstützung von Maßnahmen in Gemeinden, die Stadtteile mit besonderem Erneuerungsbedarf ausweisen, werden 64 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 19

Zuweisungen und Zuschüsse zu Landestheatern

Zur Unterstützung der Landestheater werden 25400000 DM zur Verfügung gestellt. Die Mittel werden den Empfängern als Festbetrag nach Maßgabe der An-Anlage 7 lage 7 zu diesem Gesetz zur Verfügung gestellt.

§ 20

Anpassungshilfen bei Strukturveränderungen im gemeindlichen Schlüsselzuweisungssystem

- (1) Für Anpassungshilfen im Zusammenhang mit Strukturveränderungen im gemeindlichen Schlüsselzu-weisungssystem werden 150000000 DM zur Verfügung gestellt.
- (2) Soweit sich bei Beibehaltung der 1995 geltenden Berechnungsstrukturen im gemeindlichen Schlüsselzuweisungssystem für einzelne Gemeinden entsprechend dem Gesetzentwurf der Landesregierung "Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-West-falen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1996 und zur Regelung des interkommuna-len Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinlen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 1996 und zur Änderung anderer Vorschriften" – Landtagsdrucksache 12/402 – höhere Schlüsselzuweisungen ergeben hätten, wird die Differenz mit den Mitteln nach Absatz 1 zu zwei Dritteln ausgeglichen. Die den einzelnen Gemeinden zu zahlende Anpassungshilfe wird vom Innenministerium und vom Finanzministerium fest-
- (3) Die Zahlungen nach Absatz 2 sind den Umlagegrundlagen nach den §§ 32 bis 34 zugrundezulegen.

Zweiter Abschnitt Zweckgebundene Zuweisungen

Zuweisungen zu Maßnahmen der Stadterneuerung

Zur Förderung von Maßnahmen zur Stadterneuerung werden 330 700 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 22

Zuweisungen zu Maßnahmen der Denkmalpflege und zur Förderung

kleinerer privater Denkmalpflegemaßnahmen

- (1) Zur Förderung denkmalpflegerischer Maßnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände werden 13300000 DM zur Verfügung gestellt.
- (2) Zur Förderung bodendenkmalpflegerischer Maßnahmen der Gemeinden oder Gemeindeverbände werden 8000000 DM zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Mittel nach § 21 können bis zu einem Betrag von 3500000 DM zur Förderung kleinerer privater Denkmalpflegemaßnahmen den Gemeinden und Gemeindeverbänden als Pauschalzuweisungen zur Verfügung gestellt werden.

§ 23

Zuweisungen zu Schulbaumaßnahmen

Zur Förderung des Neu-, Um- und Erweiterungsbaus, des Erwerbs und der Ersteinrichtung von Schulen und Volkshochschulen werden 386 700 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 24

Zuweisungen zu kommunalen Museumsbauten

Zur Förderung des Neu-, Um- und Erweiterungsbaus und des Erwerbs von Museen werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden 16100000 DM zur Verfügung gestellt

§ 25 Zuweisungen zu Sportstättenbauten

Zur Förderung des Neu-, Um- und Erweiterungsbaus und der Modernisierung von Sportstätten werden 33 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 26

Zuweisungen zur ökologischen Gestaltung im Emscher-Lippe-Raum

Zur Ausfinanzierung der Förderung von Maßnahmen der ökologischen Gestaltung im Emscher-Lippe-Raum werden den im Einzugsgebiet liegenden Gemeinden 14000000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 27

Zuweisungen zur Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altablagerungen und Altstandorten

Zur Förderung von Gefährdungsabschätzungen und Sanierungen von Altablagerungen und Altstandorten werden 29800000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 28

Pauschalierte Förderung investiver Maßnahmen

- (1) Zur pauschalierten Förderung investiver Maßnahmen werden 398 100 000 DM zur Verfügung gestellt.
- (2) Von dem Betrag nach Absatz 1 erhalten die Gemeinden für investive Maßnahmen eine Investitionspauschale in Höhe von 242500000 DM. Der Betrag wird zu fünf Sechsteln nach der Einwohnerzahl und zu einem Sechstel nach der Gebietsfläche verteilt.

- (3) Von dem Betrag nach Absatz 1 werden zur pauschalen Förderung investiver Maßnahmen 53 600 000 DM für die kreisfreien Städte und Kreise zur Verfügung gestellt. Dieser Betrag, zuzüglich nicht verausgabter Beträge aus Vorjahren, ist nach der Zahl der Einwohner über 65 Jahre zu verteilen. Die pauschale Zuweisung ist in erster Linie für Maßnahmen zur Verbessung der Altenhilfe und -pflege einzusetzen.
- (4) Von dem Betrag nach Absatz 1 werden 102000000 DM zur pauschalen Förderung investiver Maßnahmen der Gemeinden zur Verfügung gestellt. Dieser Betrag soll der Belastungssituation der Gemeinden durch Maßnahmen im Abwasserbereich Rechnung tragen, er kann bei der Verzinsung nach § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen außer Betracht bleiben. Der Betrag wird zu einem Drittel nach der Einwohnerzahl und zu zwei Dritteln nach der Gebietsfläche verteilt.
- (5) Die DM-Beträge je Einwohner, je tausend Quadratmeter Gebietsfläche und je Einwohner über 65 Jahre werden vom Innenministerium und Finanzministerium ermittelt und festgesetzt.

§ 29 Strukturfonds

- (1) Zur Milderung vorhandener Strukturdefizite werden pauschale Zuweisungen zur Durchführung investiver Maßnahmen gewährt. Hierfür stehen Mittel in Höhe von 50 000 000 DM zur Verfügung.
- (2) Die Kriterien zur Verteilung der Mittel nach Absatz 1 setzen das Innenministerium und das Finanzministerium im Benehmen mit dem Ausschuß für Kommunalpolitik des Landtags Nordrhein-Westfalen fest.

III. Teil

Zuweisungen außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes

Erster Abschnitt

Leistungen nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes

§ 30

Zuweisungen zu den Kosten der Verteidigungslastenund Lastenausgleichsverwaltung bei kreisfreien Städten und Kreisen

- (1) Den kreisfreien Städten und Kreisen, bei denen Ämter für Verteidigungslasten und Lohnstellen eingerichtet sind, erstattet das Land nach Maßgabe des Haushaltsplans in Höhe von 8500000 DM die entstehenden persönlichen und sächlichen Verwaltungsausgaben, soweit sie vom Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerium als erstattungsfähig anerkannt werden.
- (2) Die kreisfreien Städte und Kreise, bei denen Ausgleichsämter eingerichtet sind, erhalten Zuweisungen entsprechend dem Haushaltsplan für die durch die Durchführung des Dritten Teils des Lastenausgleichsgesetzes und der hierzu ergangenen lastenausgleichsrechtlichen Nebengesetze entstandenen notwendigen Verwaltungskosten in Höhe von 16500000 DM. Aus den gemäß Satz 1 bereitgestellten Mitteln sind die notwendigen Verwaltungskosten bei Sonderzuständigkeiten und Vororttätigkeiten voll, im übrigen bis zu 33 vom Hundert zu erstatten.

Als Verwaltungskosten gelten die Personalkosten aller im Ausgleichsamt beschäftigten Bediensteten, die Sachkosten und anteiligen persönlichen und sächlichen Gemeinkosten in Höhe von 29 vom Hundert der Personalkosten und die Versorgungslasten für die im Ausgleichsamt tätigen Beamten in Höhe von 30 vom Hundert ihrer Dienstbezüge.

Die Regelung der Einzelheiten sowie die Festsetzung und Abrechnung der Zuweisungen obliegen dem Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

Ist ein Ausgleichsamt für den Bereich mehrerer Kreise oder kreisfreier Städte zuständig, werden die durch die Zuweisung des Landes nicht gedeckten Verwaltungskosten von den beteiligten Gebietskörperschaften anteilig getragen. Wird eine einvernehmliche Regelung zwischen den Gebietskörperschaften nicht erzielt, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten die im Bereich der Ausgleichsverwaltung zuständige Bezirksregierung; bei der Entscheidung ist die Zahl der Fälle zugrunde zu legen.

Zweiter Abschnitt

§ 31

Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans

Das Land gewährt den Gemeinden und Gemeindeverbänden Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans.

Die haushaltsmäßige Zuordnung und die Zweckbestimmung der Zuweisungen mit den Haushaltsansätzen werden vom Innenministerium und Finanzministerium unverzüglich nach Verkündung dieses Gesetzes bekanntgegeben.

IV. Teil

Umlagen, Umlagegrundlagen

§ 32 Kreisumlage

- (1) Die Kreisumlage nach § 56 Kreisordnung wird in Hundertsätzen der Umlagegrundlagen festgesetzt. Umlagegrundlagen zur Erhebung der Kreisumlage für das Jahr 1997 sind
- die Steuerkraftmeßzahlen (§ 9) der kreisangehörigen Gemeinden abzüglich der im Erfassungszeitraum angefallenen Kompensationsleistungen nach § 45 Gemeindefinanzierungsgesetz 1996 (GV. NW. S. 124);
- die Schlüsselzuweisungen (§ 7) unter Berücksichtigung der Abrechnungsbeträge nach § 42;
- die Zahlungen nach § 20;
- die Ausgleichsbeträge nach § 3 Solidarbeitraggesetz 1997;
- die sich aus der endgültigen Festsetzung der Finanzierungsbeteiligung nach § 4 Solidarbeitraggesetz 1995 ergebenden Unterschiedsbeträge;
- die Zahlungen nach § 43.

Für die Festsetzung einer ausschließlichen Belastung oder einer Mehr- oder Minderbelastung einzelner Teile des Kreises gilt Satz 1 entsprechend.

- (2) Der Umlagesatz kann einmal im Laufe des Haushaltsjahres geändert werden. Die Änderung des Umlagesatzes wirkt auf den Beginn des Haushaltsjahres zurück. Im Falle einer Erhöhung des Umlagesatzes muß der Beschluß vor dem 30. Juni des Haushaltsjahres gefaßt sein
- (3) Die Umlagegrundlagen nach Absatz 1 gelten über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Erlaß des Gemeindefinanzierungsgesetzes für das dem Haushaltsjahr folgende Jahr.

§ 33 Landschaftsumlage

- (1) Die Landschaftsumlage nach § 22 Landschaftsverbandsordnung wird in Hundertsätzen der Umlagegrundlagen festgesetzt. Umlagegrundlagen sind
- die Steuerkraftmeßzahlen (§ 9) und die Schlüsselzuweisungen (§ 7) der kreisfreien Städte abzüglich der im Erfassungszeitraum angefallenen Kompensationsleistungen nach § 45 Gemeindefinanzierungsgesetz 1996 (GV. NW. S. 124);
- die Umlagegrundlagen (§ 32 Abs. 1) und die Schlüsselzuweisungen (§ 10) der Kreise unter Berücksichtigung der Abrechnungsbeträge nach § 42;
- die Zahlungen an kreisfreie Städte nach § 20;
- die Ausgleichsbeträge der kreisfreien Städte nach § 3 Solidarbeitraggesetz 1997;
- die sich aus der endgültigen Festsetzung der Finanzierungsbeteiligung nach § 4 Solidarbeitraggesetz 1995

ergebenden Unterschiedsbeträge der kreisfreien Städte;

- die Zahlungen an die kreisfreien Städte nach § 43.
 - (2) § 32 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 34 Verbandsumlage des Kommunalverbandes Ruhrgebiet

Für die Verbandsumlage des Kommunalverbandes Ruhrgebiet gilt § 33 entsprechend.

V. Teil

Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

§ 35

Berechnung und Auszahlung der Schlüsselzuweisungen, der Anpassungshilfen sowie der Mittel nach den §§ 28 und 29

- (1) Die auf die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände entfallenden Schlüsselzuweisungen (§ 6), Anpassungshilfen (§ 20), Investitionspauschalen (§ 28) und die Mittel des Strukturfonds (§ 29) werden durch das Innennministerium und das Finanzministerium errechnet und festgesetzt.
- (2) Das Innenministerium und das Finanzministerium werden ermächtigt, die Ansätze, die nach den §§ 8, 9, 11 und 12 der Schlüsselberechnung zugrunde zu legen sind, ausnahmsweise für einzelne Gemeinden und Kreise abweichend festzusetzen, wenn sie den Grundsätzen des Finanz- und Lastenausgleichs nicht angemessen gerecht werden. Das Innenministerium und das Finanzministerium können dabei insbesondere eine auf Dauer angelegte Beteiligung von Gemeinden und Gemeindeverbänden an interkommunalen Gewerbegebieten berücksichtigen, wenn dies erforderlich ist, um eine den Grundsätzen eines verteilungsgerechten Finanzausgleichs entsprechende Anrechnung der Steuerkraft sicherzustellen.
- (3) Die Schlüsselzuweisungen (§ 6), die Anpassungshilfen (§ 20) und die Mittel nach den §§ 28 und 29 werden den Körperschaften unmittelbar ausgezahlt; sie sind am 22. Januar mit einem Achtel, am 20. März, 19. Juni und 22. September mit jeweils einem Viertel sowie am 18. Dezember mit einem Achtel des festgesetzten Gesamtbetrages auszuzahlen. Nach näherer Bestimmung des Innenministeriums und des Finanzministeriums können in jedem neuen Haushaltsjahr Abschlagszahlungen geleistet werden, wenn diese bereits vor der Verkündung eines Gemeindefinanzierungsgesetzes für das Haushaltsjahr notwendig werden.

§ 36 Ausgleich fehlerhafter Zuweisungen

Das Berichtigungsverfahren hinsichtlich der von den Gemeinden gemeldeten Daten zur Festsetzung von einwohnerabhängigen Zuweisungen aus dem allgemeinen Steuerverbund regeln das Innenministerium und das Finanzministerium. Ein Ausgleich wird nur vorgenommen, wenn er zu einer Änderung der Zuweisungen von mehr als 25000 DM führen würde.

§ 37 Einwohnerzahl, Gebietsfläche

- (1) Als Einwohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes gilt die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik auf den 31. Dezember 1995 fortgeschriebene Bevölkerung einschließlich der vom Innenministerium anerkannten Korrekturen.
- (2) Der nach Absatz 1 maßgeblichen Einwohnerzahl wird in allen Fällen mit Ausnahme der Aufteilung der Investitionspauschale nach § 28 Abs. 3 die Zahl der nicht kasernierten Mitglieder der Stationierungsstreitkräfte und deren Angehörige sowie der Diplomaten und Mitglieder der fremden Missionen und Konsulate sowie deren Angehörige hinzugerechnet, soweit sie nicht bereits darin enthalten ist.

Die Zahl der danach in Frage kommenden Personen im Sinne dieses Gesetzes werden jährlich vom Innenministerium und Finanzministerium festgesetzt. Das Innenministerium und das Finanzministerium ermitteln die Zahl der in Frage kommenden Personen in angemessenen Zeitabständen.

(3) Als Gebietsfläche (§ 28 Abs. 2 und 4) ist der Gebietsstand am 31. Dezember 1995 zugrunde zu legen.

§ 38 Bewirtschaftung der Mittel

- (1) Die Verteilung und Verwendung der Mittel für
- 1. die Bedarfszuweisungen nach § 16
- 2. die Zuweisungen nach §§ 17, 18 und 20
- 3. die Investitionspauschale nach § 28
- 4. des Strukturfonds nach § 29

regeln das Innenministerium und das Finanzministerium.

- (2) Die Verteilung und Verwendung der Mittel für
- 1. Landestheater (§ 19)
- 2. Maßnahmen der Stadterneuerung (§ 21)
- Maßnahmen der Denkmalpflege und Förderung kleinerer privater Denkmalpflegemaßnahmen (§ 22)
- 4. Schulbaumaßnahmen (§ 23)
- 5. kommunale Museumsbauten (§ 24)
- 6. Sportstättenbaumaßnahmen (§ 25)

regeln das Innenministerium und das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Ministerium

(3) Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft regelt die Verteilung und Verwendung der Mittel nach §§ 26 und 27 und setzt die Zuweisungen nach § 26 im Einvernehmen mit dem Innenministerium, dem Finanzministerium und dem Ministerium für Stadtentwicklung, Kultur und Sport und die Zuweisungen nach § 27 im Einvernehmen mit dem Innennministerium und dem Finanzministerium fest.

§ 39 Förderungsgrundsätze für alle zweckgebundenen Zuweisungen

- (1) Bei allen zweckgebundenen Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände stellen die zuständigen Ministerien im Einvernehmen mit dem Innenministerium sicher, daß bei der Bewilligung der Zuweisungen auch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaften und ihre Beteiligung am Finanz- und Lastenausgleich berücksichtigt werden.
- (2) Förderprogramme bedürfen insoweit der Zustimmung des Innenministeriums, als sie Zuweisungen zu Investitionsmaßnahmen von Gemeinden enthalten, die zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes nach § 75 Abs. 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) (GV. NW. S. 666) verpflichtet sind. Die Förderung von Einzelmaßnahmen dieser Gemeinden, die ihrer gesetzlichen Verpflichtung zum Haushaltsausgleich nicht nachkommen können, bedarf der kommunalaufsichtlichen Zustimmung durch die Bezirksregierung, soweit diese Maßnahmen nicht bereits in einem genehmigten Haushaltssicherungskonzept enthalten sind.

§ 40 Sonderregelungen für zweckgebundene Zuweisungen

- (1) Zweckgebundene Zuweisungen gemäß den §§ 19, 21, 22 und 25 können auch an nichtkommunale Träger gewährt werden, soweit sie Maßnahmen durchführen, für die in der Regel Gemeinden und Gemeindeverbände zuständig sind.
- (2) Den Gemeinden und Gemeindeverbänden können zweckgebundene Zuweisungen auch zur Durchführung von Maßnahmen eines nichtkommunalen Trägers gewährt werden, wenn die Kommune einen beherrschenden Einfluß auf dessen Entscheidungen ausüben kann und rechtsverbindlich sicherstellt, daß die empfangenen Zu-

weisungen für die Dauer der Zweckbindung zweckentsprechend eingesetzt werden.

(3) Zuweisungen nach § 24 können für die Errichtung eines Deutschen Sportmuseums in Köln ausnahmsweise mit Zustimmung des Ausschusses für Kommunalpolitik des Landtags auch an einen nichtkommunalen Träger dann gewährt werden, wenn dieser sich verpflichtet, das Museum in dem für gemeindliche Einrichtungen (§ 8 GO) üblichen Rahmen für die Öffentlichkeit zugänglich zu machen und zugleich sichergestellt ist, daß das Museum bei Wegfall oder Vermögenslosigkeit des nichtkommunalen Trägers an eine Gemeinde (GV) zurückfällt.

§ 41 Kürzungsermächtigung

Das Innenministerium und das Finanzministerium sind ermächtigt, allgemeine oder zweckgebundene Zuweisungen um den Betrag solcher fälligen Forderungen zu kürzen, auf die das Land nach den zur Zeit geltenden Bestimmungen einen Anspruch hat.

§ 42 Abrechnung für das Haushaltsjahr 1995

- (1) Für die Abrechnung des allgemeinen Steuerverbundes 1995 sind die Mittel nach § 3 Abs. 1 Gemeindefinanzierungsgesetz 1995 vom 21. Dezember 1994 (GV. NW. S. 1130) um den Betrag von 199992000 DM zu kürzen.
- (2) Der Abrechnungsbetrag wird für jede Gemeinde, jeden Kreis oder Landschaftsverband ermittelt, indem die Schlüsselzuweisungen und die Investitionspauschale nach §§ 6 und 27 Abs. 2 Satz 2 Gemeindefinanzierungsgesetz 1995 um den Betrag nach Absatz 1 entsprechend dem Anteilsverhältnis dieser Zuweisungen zueinander gekürzt werden. Nicht verausgabte Mittel der allgemeinen Investitionspauschale aus Vorjahren werden in die Berechnung einbezogen. Die danach ermittelten Beträge werden nach den §§ 5 bis 15, 27 Abs. 2 Satz 2 Gemeindefinanzierungsgesetz 1995 aufgeteilt, der in 1995 gezahlten Schlüsselzuweisung und Investitionspauschale gegenübergestellt und saldiert. Der Unterschiedsbetrag ist von den Gemeinden auszugleichen (Abrechnungsbetrag).
- (3) Der Ausgleich erfolgt mit den entsprechenden Zuweisungen nach § 35 anteilig zu den in § 35 Abs. 3 genannten Terminen.
- (4) Das Innenministerium und das Finanzministerium errechnen den Abrechnungsbetrag und setzen ihn fest.

§ 43 Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste

durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs

- (1) Den Gemeinden wird zum Ausgleich ihrer zusätzlichen Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs ein Anteil von 26 vom Hundert des Mehraufkommens der Umsatzsteuer zugewiesen, das dem Land gemäß § 1 Satz 1 2. Halbsatz des Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 977), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250), zusteht.
- (2) Der auf die Gemeinden entfallende Anteil wird nach dem Schlüssel verteilt, der in der jeweils geltenden Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und Abführung der Gewerbesteuerumlage für die entsprechenden Haushaltsjahre festgesetzt ist.
- (3) Der auf die Gemeinden zu verteilende Betrag wird für das Haushaltsjahr 1997 vorerst mit 780 000 000 DM festgesetzt und mit je einem Viertel zu den in der jeweils geltenden Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und Abführung der Gewerbesteuerumlage für die entsprechenden Haushaltsjahre genannten Terminen für die Abschlagszahlungen ausgezahlt.
- (4) Nach Ablauf des Haushaltsjahres wird der den Gemeinden zustehende Anteilsbetrag auf der Grundlage der vorläufigen Abrechnung der Umsatzsteuerverteilung und des Finanzausgleichs unter den Ländern abschlie-

ßend ermittelt und festgesetzt. Nach Anrechnung der geleisteten Abschlagszahlungen wird der Unterschiedsbetrag mit der nächstmöglichen Abschlagszahlung ausgeglichen.

(5) Einzelheiten der Ermittlung und Zahlbarmachung der Zuweisungen regeln das Innenmninisterium und das Finanzministerium.

§ 44 Durchführungsvorschriften

Soweit in den vorstehenden Bestimmungen keine besondere Regelung getroffen ist, erlassen das Innenministerium und das Finanzministerium die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

Anlage 1 zu § 8 Abs. 3 GFG 1997

Staffelklasse (Einwohner)	Hauptansatz v. H.
(Enrwonner)	V. Fl.
25 000	100,0
40 000	103.0
58 000	105,9
80 000	108,9
106500	112,0
135 000	114,9
168 500	118,0
205 000	121,0
244 500	124,0
288 000	127,0
335 000	130,0
385 500	133,0
439 500	136,0
497 000	139,0
558000	142,0
623 000	145,0
679 500	147,5

Für Gemeinden mit mehr als 679500 Einwohnern beträgt der Ansatz 150,1 vom Hundert.

Anlage 2 zu § 8 Abs. 4 GFG 1997

Schüler der	mit
Grundschulen einschließlich	
Schulkindergärten	88 vom Hundert,
noch nicht gegliederten Volks-	• • •
schulen einschließlich Schulkin-	
dergärten	129 vom Hundert,
Hauptschulen	100 vom Hundert,
Realschulen	100 vom Hundert,
Gymnasien	92 vom Hundert,
Gesamtschulen	93 vom Hundert,
Berufsschulen	54 vom Hundert,
Berufsgrundschulen	85 vom Hundert,
Vorklassen der Berufsgrund-	•
schuljahre	96 vom Hundert,
Bezirksfachklassen, deren Schul-	·
bezirke das Land Nordrhein-West-	
falen umfaßt	55 vom Hundert,
übrigen Bezirksklassen	52 vom Hundert,
Berufsfachschulen, Fach-	·
oberschulen und Fachschulen	75 vom Hundert,
Sonderschulen für Lern-	
behinderte	218 vom Hundert,
übrigen Sonderschulen ein-	
schließlich Sonderschulkindergärten	297 vom Hundert,
Kollegschulen	51 vom Hundert,
Schulen des zweiten Bildungsweges	
a) Abendrealschulen	53 vom Hundert,
b) Abendgymnasien	75 vom Hundert,
c) Kollegs	79 vom Hundert.
•	

					Anla	ige 3	3
211	8	8	Abs.	4	GFG	1997	7

	24 g 0 1100. 1 G1 G 1001
Schüler der	mit
Grundschulen einschließlich Schulkindergärten noch nicht gegliederten Volks- schulen einschließlich Schulkin-	109 vom Hundert,
dergärten	81 vom Hundert,
Hauptschulen	116 vom Hundert,
Realschulen	102 vom Hundert,
Gymnasien	101 vom Hundert,
Gesamtschulen	121 vom Hundert,
Sonderschulen für Lernbehindert übrigen Sonderschulen ein-	e 272 vom Hundert,
schließlich Sonderschulkindergär	ten 555 vom Hundert,
Kollegschulen	62 vom Hundert.

Anlage 4 zu § 16 Abs. 2 GFG 1997

Gemeinden	Betrag DM
Bad Münstereifel	921816
Blankenheim	311780
Eitorf	26380
Engelskirchen	384468
Hellenthal	766717
Hennef (Sieg)	1470703
Königswinter	2875156
Lage	1580250
Lichtenau	13615
Lohmar	266 510
Mechernich	1586200
Monschau	474 075
Much	159753
Neunkirchen-Seelscheid	1806420
Nörvenich	49728
Nümbrecht	124670
Schleiden	286 650
Stemwede	231 136
Vettweiß	211239
Windeck	1140615
Zülpich	287 468
Summe	14975349

Anlage 5 zu § 16 Abs. 3 GFG 1997

Gemeinden	Betrag DM
Aachen	500 000
Bad Berleburg	1226000
Bad Driburg	1807000
Bad Laasphe	787 000
Bad Lippspringe	1 282 500
Bad Münstereifel	375 000
Bad Oeynhausen	2885000
Bad Salzuflen	2803500
Bad Sassendorf	1454000
Brakel	125 000
Brilon	125 000
Detmold	250 000
Erwitte	868 000
Eslohe	395 000
Freudenberg	125 000
Heimbach	125 000
Horn-Bad Meinberg	2 204 500
Höxter	125 000
Kirchhundem	125 000
Lage	125 000
Lennestadt	125 000
Lippstadt	500 000
Monschau	326 000
Nümbrecht	375 000
Nieheim	239500
Olsberg	569500

Gemeinden	Betrag DM
Petershagen	125 000
Porta Westfalica	250 000
Preußisch Oldendorf	340500
Reichshof	375 000
Rödinghausen	125 000
Schieder-Schwalenberg	250 000
Schleiden	250 000
Schmallenberg	1623500
Sundern	125 000
Tecklenburg	267 500
Vlotho	125 000
Warburg	125 000
Willebadessen	125 000
Winterberg	1713000
Wünnenberg	250 000
Summe	25 917 000

Anlage 6 zu § 16 Abs. 4 GFG 1997

Gemeinden	Betrag DM
Brakel	123 946
Brüggen	73834
Büren	125429
Detmold	919220
Enger	146482
Geilenkirchen	212903
Gütersloh	547 677
Hemer	444 191
Holzwickede	118 609
Leopoldshöhe	67 904
Marsberg	103 190
Minden	596 900
Möhnesee	55 153
Niederkrüchten	356717
Oerlinghausen	149447
Senden	231 288
Soest	804762
Wassenberg	356717
Weeze	91 329
Wegberg	345 745
Werl	425 806
Summe	6297248

Anlage 7 zu § 19 GFG 1997

Lippisches Landestheater, Detmold	15275500 DM
Rheinisches Landestheater, Neuss	4647500 DM
Burghofbühne im Kreis Wesel, Dinslaken	1256500 DM
Westfälisches Landestheater,	
Castrop-Rauxel	4220500 DM
Summe	25 400 000 DM

Artikel II

Gesetz zur

zur
Regelung des interkommunalen
Ausgleichs der finanziellen
Beteiligung der Gemeinden am
Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit
im Haushaltsjahr 1997
(Solidarbeitraggesetz – SBG 1997)

§ 1 Grundlage

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erbringen zu den Belastungen aus der Deutschen Einheit einen Solidarbeitrag von 2197860000 DM. (2) Der zwischen den Gemeinden auszugleichende Solidarbeitrag beträgt

1879220000 DM.

- (3) Der Betrag nach Absatz 2 wird von allen Gemeinden über die einheitsbedingte Minderung der Gemeindeschlüsselmasse nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz 1997 und über die Erhöhung für die Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 3 und 5 Gemeindefinanzreformgesetz erbracht.
- (4) Wenn die auf jede Gemeinde entfallenden Beträge nach Absatz 2 von denen nach Absatz 3 abweichen, sind Unterschiedsbeträge zwischen den Gemeinden auszugleichen. Minderzahlungen sind von den Gemeinden nachzuzahlen. Bei Überzahlungen besteht ein Anspruch auf Ausgleichszahlung aus den Nachzahlungsbeträgen nach Satz 2.
- (5) Die Beträge nach Absatz 4 Satz 2 und Satz 3 sind den Umlagegrundlagen nach den §§ 32 bis 34 Gemeindefinanzierungsgesetz 1997 zugrunde zu legen.
- (6) Das Innenministerium und das Finanministerium setzen die Beträge für jede Gemeinde nach § 1 Abs. 4 fest.

§ 2 Berechnung des gemeindlichen Solidarbeitrages

Der auf die einzelne Gemeinde entfallende Solidarbeitrag nach § 1 Abs. 2 wird nach dem Anteil ihrer Finanzkraft an der Finanzkraft aller Gemeinden zusammen ermittelt. Finanzkraft ist

- die Schlüsselzuweisung (§ 7 GFG 1997) unter Einschluß der Abrechnungsbeträge nach § 4 und § 42 GFG 1997;
- die Zahlungen nach § 20 GFG 1997;
- die Zahlungen nach § 43 GFG 1997;
- die Steuerkraftmeßzahl (§ 9 GFG 1997) abzüglich der im Erfassungszeitraum angefallenen Kompensationsleistungen nach § 45 Gemeindefinanzierungsgesetz 1996 (GV. NW. S. 124).

§ 3 Berechnung der gemeindlichen Ausgleichsbeträge

- (1) Auf den nach § 2 ermittelten Solidarbeitrag werden jeder Gemeinde die auf sie entfallenden Beträge nach § 1 Abs. 3
- die Mehrbelastung bei der Gewerbesteuerumlage durch die Erhöhung der Vervielfältiger nach § 6 Abs. 3 und 5 Gemeindefinanzreformgesetz
- der Betrag, um den die jeweilige Schlüsselzuweisung gemindert ist,

angerechnet.

Bei der Berechnung der Mehrbelastung bei der Gewerbesteuerumlage durch die Erhöhung der Vervielfältiger wird das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 1996 geteilte und mit den für 1997 festgesetzten fiktiven Erhöhungszahlen, nach den Ansätzen im Landeshaushalt, vervielfältigte Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital in der Zeit vom 1. Juli 1995 bis 30. Juni 1996 zugrundegelegt. Die Berechnung erfolgt vorläufig auf der Grundlage von § 9 Abs. 2 Nr. 4 letzter Halbsatz Gemeindefinanzierungsgesetz 1997.

(2) Zur Errechnung des Betrages nach Absatz 1 Nr. 2 wird die Gemeindeschlüsselmasse nach § 6 Nr. 1 Gemeindefinanzierungsgesetz 1997 um den auf die Gemeinden entfallenden Betrag der Minderung der Gemeindeschlüsselmasse erhöht. Dieser Betrag entspricht dem Verhältnis der im Gemeindefinanzierungsgesetz 1997 festgelegten Aufteilung der gemeindlichen Schlüsselmasse (§ 6 Nr. 1 GFG 1997) zu allen anderen Zuweisungen aus dem allgemeinen Steuerverbund (§ 6 Nr. 2 und 3, §§ 16 bis 29 GFG 1997). Der auf jede Gemeinde entfallende Betrag wird nach den Vorschriften des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1997 berechnet und aufgeteilt. Er wird der nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz 1997 festgesetzten gemeindlichen Schlüsselzuweisung einschließlich des auf die Schlüsselzuweisung entfallenden Abrechnungsbetrages nach § 42 Gemeindefinanzierungsgesetz 1997 für jede

Gemeinde gegenübergestellt und saldiert. Der Unterschiedsbetrag stellt die bereits über die Minderung der Schlüsselmasse erbrachte gemeindliche Leistung dar.

(3) Der Berechnung der Minderung der Schlüsselmasse nach Absatz 2 wird die Minderung der Verbundmasse im Steuerverbund 1997 durch den in § 2 Abs. 5 GFG 1997 vorgenommenen Vorwegabzug des kommunalen Beitrags an den einheitsbedingten Lasten in Höhe von 935 900 000 DM zugrunde gelegt.

§ 4 Abrechnung

- (1) Die Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden wird nach den Rechnungsergebnissen des Landes und der tatsächlich für das Haushaltsjahr 1997 geleisteten erhöhten Gewerbesteuerumlage abgerechnet. Der Solidarbeitrag 1997 wird auf dieser Basis neu berechnet und endgültig festgesetzt. Mehr- oder Minderbeträge werden bei der Festsetzung des Solidarbeitrages der Gemeinden für das übernächste Haushaltsjahr berücksichtigt.
- (2) Nach der Haushaltsrechnung des Landes 1995 haben die Gemeinden im Rahmen der Finanzierungsbeteiligung zum Fonds "Deutsche Einheit" 55359500 DM zu viel erbracht. Dieser Betrag wird mit der Neuberechnung und endgültigen Festsetzung des Solidarbeitrags 1995 erstattet und gemäß § 4 Solidarbeitraggesetz 1995 berücksichtigt.

§ 5 Verfahren, Termine

- (1) Die sich für die einzelne Gemeinde nach der vorstehenden Vorschrift ergebenden Zahlungsverpflichtungen oder Ansprüche werden mit den nach § 35 des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1997 zu zahlenden Zuweisungen in zwei Teilbeträgen am 19. Juni und 18. Dezember verrechnet. Eine die Zuweisungen nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz 1997 übersteigende Zahlungsverpflichtung ist zu den in Satz 1 genannten Terminen anteilig an die Landeskasse zu entrichten.
- (2) Die §§ 36 und 41 des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1997 gelten entsprechend. Die Gemeinde ist nicht berechtigt, Zahlungsverpflichtungen nach diesem Gesetz zu kürzen.

Artikel III

Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG)

Das Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1992 (GV. NW. S. 561), wird wie folgt geändert:

- 1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Sätze 2 bis 4 gestrichen.
 - b) In Absatz 3 wird das Wort "Innenministers" durch das Wort "Innenministeriums" und das Wort "Finanzministers" durch das Wort "Finanzministeriums" ersetzt.
- 2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird gestrichen,
 - b) Absatz 3 wird Absatz 2.
- In § 6 Abs. 1 Satz 4 werden die Wörter "§ 94" durch die Wörter "§ 109" ersetzt.
- In § 8 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort "Bundesbaugesetz" durch das Wort "Baugesetzbuch" ersetzt.
- In § 11 Abs. 6 Satz 1 werden nach dem Wort "Fremdenverkehr" die Wörter "unmittelbar oder mittelbar" eingefügt.
- 6. § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4 Buchstabe b werden die Wörter "§§ 166, 167" durch die Wörter "§ 166 bis 168" und die Wörter "ferner Abs. 7 bis 13" durch die Wörter "ferner Abs. 7 bis 14" ersetzt.
 - b) In Nummer 5 Buchstabe b werden die Wörter "§ 237 Abs. 1, 2 und 4" durch die Wörter "§ 237 Abs. 1, 2, 4 und 5" ersetzt.

- In § 13 Abs. 1 werden die Wörter "zehn Deutsche Mark" durch die Wörter "zwanzig Deutsche Mark" ersetzt.
- 8. In § 25 Abs. 1 und 2 wird jeweils das Wort "Innenminister" durch das Wort "Innenministerium" und das Wort "Finanzminister" durch das Wort "Finanzministerium" ersetzt.

Artikel IV

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Abweichend davon tritt Artikel III am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Dezember 1996

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L.S.) Johannes Rau

Der Finanzminister

Heinz Schleußer

Der Innenminister

Franz-Josef Kniola

Der Minister für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr

Wolfgang Clement

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Axel Horstmann

Die Ministerin für Schule und Weiterbildung

Gabriele Behler

Der Minister für Bauen und Wohnen

Michael Vesper

Die Ministerin für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

Bärbel Höhn

Die Ministerin für Stadtentwicklung, Kultur und Sport

Ilse Brusis

- GV. NW. 1996 S. 586.

Einzelpreis dieser Nummer 6,60 DM zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.